

## Aktuelle EU-Justizthemen Jan. 2021 – März 2021



### Allgemeines

#### ***Rechtsstaatlichkeit in Polen: Weiteres Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet Europäische Kommission macht Verstöße durch polnischen Verfassungsgerichtshof geltend***

Die Europäische Kommission hat am 22.12.2021 beschlossen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen aufgrund schwerwiegender Bedenken im Hinblick auf den polnischen Verfassungsgerichtshof und seine jüngste Rechtsprechung einzuleiten. Dabei nimmt die Kommission Bezug auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs vom 14.07.2021 und vom 07.10.2021, nach denen Bestimmungen der EU-Verträge unvereinbar mit der polnischen Verfassung wären und der Vorrang des Unionsrechts infrage gestellt wurden.

Hintergrund: Das nunmehr eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren reiht sich in weitere Verfahren gegen Polen aus den Jahren 2017, 2019 und 2020 ein: Ein Verfahren aus 2019 endete im Juli 2021 mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), nach dem die Disziplinarregelung in Polen für Richter nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sei, da es an den notwendigen Garantien für den Schutz vor politischer Kontrolle fehle. Die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts könne nicht als unabhängig gelten. Auch die weiteren Verfahren betreffen die richterliche Unabhängigkeit. Im Juli 2021 verhängte der EuGH einstweilige Maßnahmen betreffend die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts. Weil die Entscheidungen des EuGH nach Auffassung der Kommission nicht umgesetzt wurden, erwirkte die Kommission zum einen Zwangsgelder gegen Polen beim EuGH und richtete zum anderen ein Aufforderungsschreiben an Polen nach Art. 260 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Im Einzelnen macht die Kommission in dem „neuen“ Vertragsverletzungsverfahren geltend:

- Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze der Autonomie, des Vorrangs, der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts sowie gegen die verbindliche Wirkung von den Urteilen des EuGH: So habe der polnische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 14.07.2021 die verbindliche Wirkung von einstweiligen Anordnungen des EuGH nach Art. 279 AEUV in Abrede gestellt. In der Entscheidung vom 07.10.2021 habe er die Auslegung des EuGH von Art. 19 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) für verfassungswidrig und damit ohne Wirkungen in der polnischen Rechtsordnung erklärt;
- Verstoß gegen Garantie auf wirksamen Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 1 EUV): Indem der Verfassungsgerichtshof in seinen Urteilen das Recht auf wirksamen Rechtsschutz sehr restriktiv ausgelegt habe, verletze er die Garantie der Rechtsunterworfenen;
- Zweifel an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des polnischen Verfassungsgerichtshofs: Nach Auffassung der Kommission erfülle der Verfassungsgerichtshof nicht die Anforderungen des Art. 19 Abs. 1 EUV an ein solches Gericht. Die Ernennung von drei Richtern im Dezember 2015

habe gegen verfassungsmäßige Grundregeln verstoßen. Die Zweifel der Rechtsunterworfenen seien noch durch Unregelmäßigkeiten und Mängeln bei der Wahl des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs verstärkt worden. Der Verfassungsgerichtshof könne daher keinen wirksamen Rechtsschutz als unabhängiges und unparteiliches Gericht in Fragen der Anwendung und Auslegung des Unionsrechts gewährleisten.

Ausblick: Im nächsten Schritt muss Polen binnen zwei Monaten auf das Aufforderungsschreiben der Kommission reagieren. Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass Polen seinen Verpflichtungen nach dem EU-Recht nicht nachkommt, gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab. Dabei handelt es sich um eine förmliche Aufforderung, Übereinstimmung mit dem EU-Recht herzustellen. Stellt Polen daraufhin immer noch keine Übereinstimmung mit dem EU-Recht her, kann die Kommission den EuGH anrufen.

---

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/ip\\_21\\_7070/IP\\_21\\_7070\\_DE.pdf](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/ip_21_7070/IP_21_7070_DE.pdf)

***EuGH-Rechtsprechung im Dezember 2021  
Urteile zur Reichweite des Vorrangs des Unionsrechts, Stellung sog. „Regenbogenfamilien“  
und Auslegung der Fluggastrechte-VO***

**Rechtsstaatlichkeit: EU-Recht genießt Vorrang vor nationalem Recht**

Am 21.12.2021 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in den Rechtssachen C-357/19, C-547/19, C-811/19 und C-840/19 mehrere Vorabentscheidungsersuchen entschieden. Der EuGH hat festgestellt, dass das Unionsrecht der Anwendung einer Rechtsprechung eines nationalen Verfassungsgerichtshofs entgegensteht, wenn die in Verbindung mit den nationalen Verjährungsvorschriften eine systemische Gefahr der Straflosigkeit begründen würde.

Den Entscheidungen lagen folgende Sachverhalte zugrunde: Der rumänische Verfassungsgerichtshof (VerfGH) hatte mehrere Strafurteile von rumänischen Gerichten gegen Parlamentarier und Minister wegen Mehrwertsteuerbetrugs, Korruption und Einflussnahme aufgehoben. Der VerfGH war der Ansicht, dass die Urteile wegen der rechtswidrigen Besetzung der Spruchkörper nichtig seien. Das begründete er zum einen damit, dass die Fälle, in denen das Gericht in erster Instanz entschieden habe, von einem in Korruptionssachen spezialisierten Spruchkörper hätten verhandelt werden müssen. Zum anderen hätten in den Fällen, in denen das Gericht in der Berufung entschieden habe, sämtliche Richter des Spruchkörpers durch Losentscheid bestimmt werden müssen. In einem anderen Fall erklärte der VerfGH die unter Beteiligung des rumänischen Nachrichtendienstes erfolgte Erhebung von Beweisen in Strafsachen für nichtig. Die vorlegenden Gerichte wollten insbesondere vom EuGH wissen, ob die Entscheidungen des VerfGH mit dem Unionsrecht vereinbar sind und ob die Grundsätze des Vorrangs des Unionsrechts und der richterlichen Unabhängigkeit es den Gerichten erlauben, eine Entscheidung des VerfGH unangewendet zu lassen, obwohl die Nichtbeachtung nach rumänischem Recht ein Disziplinarvergehen darstellt.

Der EuGH (Große Kammer) stellte in seinen Urteilsgründen fest:

- Eingangs stellte der EuGH zwar fest, dass Regelungen über die Besetzung der Spruchkörper in Betrugs- und Korruptionsfällen grundsätzlich der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterlägen. Dabei müssten aber die unionsrechtlichen Pflichten eingehalten werden, sodass die Bekämpfung aller die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigenden rechtswidrigen Handlungen und die Vollstreckung der Strafen gewährleistet sei. Ein Verstoß gegen Unionsrecht liege vor, wenn die Anwendung der Rechtsprechung des VerfGH, die die Nichtigerklärung von Urteilen zur Folge hat, die von nicht ordnungsgemäß besetzten Spruchkörpern erlassen wurden, in Verbindung mit den nationalen rumänischen Verjährungsvorschriften zu einer systemischen Straflosigkeit bei Korruption und schwerem Betrug führe. Das sei nämlich zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.
- Das Unionsrecht stehe dem grundsätzlich nicht entgegen, dass die Entscheidungen eines Verfassungsgerichtshofs für die ordentlichen Gerichte bindend seien. Voraussetzung dafür sei die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofs insbesondere gegenüber der Legislative und der Exekutive. Ein Verstoß gegen die richterliche Unabhängigkeit und damit dem Unionsrecht liege aber vor, wenn die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit der nationalen Richter durch jegliche Nichtbeachtung solcher Entscheidungen ausgelöst wird.
- Vielmehr verlange der Vorrang des Unionsrechts, dass die nationalen Gerichte befugt sind, eine Entscheidung eines Verfassungsgerichts, die gegen das Unionsrecht verstößt, unangewendet zu lassen, ohne Gefahr zu laufen, disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

### **Rechtsstaatlichkeit: Schlussanträge im Verfahren Polens und Ungarns gegen Konditionalitätsmechanismus**

Der Generalanwalt hat am 02.12.2021 seine Schlussanträge in den Verfahren Polens und Ungarns gegen den Konditionalitätsmechanismus veröffentlicht. Er empfiehlt die Abweisung der Klagen (siehe Bericht im EU-Wochenbericht Nr. 43-2021 vom 06.12.2021).

### **Unionsbürgerschaft: Pflicht zur Ausstellung eines Identitätsdokuments ohne Ausstellung einer Geburtsurkunde**

Der EuGH hat am 14.12.2021 in der Rechtssache C-490/20 ein Urteil zur Reichweite der Unionsbürgerschaft gefällt und stärkt damit die Stellung von sog. „Regenbogenfamilien“.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Dezember 2019 bekamen eine Bulgarin und eine Britin – beide miteinander verheiratet – eine Tochter, die in Spanien geboren wurde und mit beiden Frauen dort wohnt. In der von den spanischen Behörden ausgestellten Geburtsurkunde der Tochter wurden beide Frauen als Mütter eingetragen. Im Januar 2020 beantragte die bulgarische Mutter in der Gemeinde Sofia/Bulgarien die Ausstellung einer Geburtsurkunde für die Tochter, die u.a. für die Ausstellung eines bulgarischen Identitätsdokuments erforderlich ist. Die Gemeinde lehnte den Antrag jedoch ab, weil Nachweise über die Identität der leiblichen Mutter des Kindes fehlen würden und die Angabe zweier Elternteile weiblichen Geschlechts in einer Geburtsurkunde der öffentlichen Ordnung der Republik Bulgarien zuwiderlaufe, nach der die Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts nicht zulässig sei. Gegen die Entscheidung erhob die Bulgarin Klage. Das vorliegende Gericht hat Zweifel, ob die behördliche Entscheidung gegen Art. 20, 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstößt.

Der EuGH (Große Kammer) führte in seinen Urteilsgründen folgendes aus:

- Da das Kind kraft Geburt die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzt, seien die bulgarischen Behörden mithin verpflichtet, ihr unabhängig von der Erstellung einer neuen Geburtsurkunde einen bulgarischen Personalausweis oder Reisepass auszustellen, der ihren Nachnamen angebe, wie er sich aus der von den spanischen Behörden ausgestellten Geburtsurkunde ergebe. Das folge, so der EuGH, aus dem in Art. 21 Abs. 1 AEUV gewährleisteten Recht auf Freizügigkeit von Staatsangehörigen, sowohl im Aufnahmemitgliedstaat (Spanien) als auch, wenn sie

dorthin zurückkehren, in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ein normales Familienleben zu führen, indem sie dort mit ihren Familienangehörigen zusammenleben.

- Wenngleich das Personenstandsrecht in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, müssten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Vertrags über die Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit der Unionsbürger beachten. Daher seien sie verpflichtet, den in einem anderen Mitgliedstaat nach dessen Recht festgestellten Personenstand, hier das in Spanien anerkannte Abstammungsverhältnis von zwei Müttern, anzuerkennen.
- Die Pflicht widerspreche, so der EuGH abschließend, weder der nationalen Identität noch der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats. Denn die Pflicht bedeute nicht, dass der betreffende Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht die Elternschaft von Personen gleichen Geschlechts vorsehen oder das Abstammungsverhältnis zwischen dem Kind und den Personen zu anderen Zwecken als der Ausübung der diesem Kind aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte anerkennen müsse.

Die Rechtsfragen der Entscheidung haben auch in Deutschland Bedeutung:

- Zwar können gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland heiraten, doch gilt nach deutschem Recht nur die leibliche Mutter als Mutter. Die Regierung hat hierzu in ihrem Koalitionsvertrag als Ziel für Gesetzesänderungen festgehalten: „Wenn ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren wird, sind automatisch beide rechtliche Mütter des Kindes, sofern nichts anderes vereinbart ist“ (S. 101).
- Sowohl das OLG Celle als auch das KG Berlin haben Fälle zur Anerkennung von zwei Müttern dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Die Gerichte halten es für verfassungswidrig, dass das Abstammungsrecht keine Regelung für verheiratete Frauen-Paare bereithalte.

### **Gerichtliche Zuständigkeit bei Schadensersatz aufgrund verunglimpfenden Kommentaren im Internet**

Am 21.12.2021 hat der EuGH in der Rechtssache C-251/20 ein Urteil zur Zuständigkeit nationaler Gerichte für Schadensersatzansprüche bei verunglimpfenden Kommentaren im Internet gefällt. Eine Zuständigkeit setze nach der Entscheidung des EuGH lediglich voraus, dass der verletzende Inhalt in dem Hoheitsgebiet des angerufenen Gerichts zugänglich war.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Gesellschaft mit Sitz in der Tschechischen Republik beantragte vor einem französischen Gericht die Entfernung von Äußerungen eines ungarischen Bürgers, die Richtigstellung der veröffentlichten Angaben und zum anderen Ersatz für den durch diese Äußerungen entstandenen Schaden. Die französischen Gerichte hielten sich für unzuständig. Im Berufungsverfahren macht die Antragstellerin geltend, dass eine Zuständigkeit aus Art. 7 Nr. 2 VO Nr. 1215/2012 („Brüssel-Ia-VO“) folge, wonach die Gerichte „des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“, zuständig seien. Das vorliegende französische Gericht wollte wissen, ob Gerichte eines Nationalstaats für Ansprüche auf Ersatz des Schadens zuständig sind, selbst wenn sie nicht für die Entscheidung über den Antrag auf Richtigstellung und Entfernung zuständig wären.

Der EuGH (Große Kammer) stellte in seinen Urteilsgründen fest:

- Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihre Rechte durch die Verbreitung verunglimpfender Äußerungen über sie im Internet verletzt worden seien, könne auf Ersatz des Schadens vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats klagen, in dessen Hoheitsgebiet diese Äußerungen zugänglich sind oder waren, allerdings nur auf Ersatz des Schadens, der in diesem konkreten Mitgliedstaat verursacht wurde. Das gelte unabhängig davon, ob diese Gerichte für die Entscheidung über den Antrag auf Richtigstellung und Entfernung zuständig sind.
- **Für Ansprüche auf Entfernung und Richtigstellung sowie auf gesamten Schadensersatz seien hingegen nur die Gerichte zweier Staaten zuständig: Die verletzte Person könne diese Ansprüche** (unter dem Gesichtspunkt des ursächlichen Geschehens) bei den Gerichten des Ortes, an

dem der Urheber dieser Inhalte niedergelassen ist (hier: Ungarn) oder (unter dem Gesichtspunkt der Verwirklichung des Schadenserfolgs) bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet (hier: Tschechien) geltend machen.

- Der Antrag auf Richtigstellung von Angaben und Entfernung von Inhalten könne außerdem nicht bei einem anderen als dem Gericht gestellt werden, das für die Entscheidung über den gesamten Schadensersatzantrag zuständig ist, weil ein solcher Antrag auf Richtigstellung und Entfernung einheitlich und untrennbar sei.

### **Fluggastrechte-VO: um mehr als eine Stunde vorverlegter Flug gilt als „annulliert“**

Am 21.12.2021 hat der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-146/20, C-188/20, C-196/20, C-270/20, C-263/20 und C-395/20 entschieden, dass ein Flug als „annulliert“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („Fluggastrechte-VO“) gelte, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen ihn um mehr als eine Stunde vorverlegt hat.

Der Entscheidung lagen folgende Sachverhalte zugrunde: Das Landesgericht Korneuburg (Österreich) und das LG Düsseldorf sind mit mehreren Rechtsstreitigkeiten zwischen Fluggästen und die Durchsetzung von deren Rechte unterstützenden Unternehmen auf der einen Seite und Luftfahrtunternehmen auf der anderen Seite wegen Ausgleichsansprüchen von Fluggästen, u. a. aufgrund der Vorverlegung ihres Fluges, befasst. Es geht um die Auslegung der Voraussetzungen, unter denen Fluggäste ihre Ausgleichsansprüche erheben können – insb. die Frage, ob eine Vorverlegung eines Fluges eine „Annullierung“ darstellen kann.

Der EuGH (Große Kammer) stellte in seinen Urteilsgründen fest, dass, wenn ein Flug um mehr als eine Stunde vorverlegt werde, die Vorverlegung als erheblich anzusehen sei. Denn sie könne für die Fluggäste in gleicher Weise wie eine Verspätung zu schwerwiegenden Unannehmlichkeiten führen. Ein Flug sei dann als „annulliert“ anzusehen. Eine solche Vorverlegung nehme den Fluggästen die Möglichkeit, frei über ihre Zeit zu verfügen und ihre Reise oder ihren Aufenthalt nach Maßgabe ihrer Erwartungen zu gestalten. So könne die neue Abflugzeit den Fluggast u. a. zwingen, erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um seinen Flug zu erreichen. Eine Entschädigung müssten Anbieter bei Annullierungen jedoch nicht zahlen, wenn sie dem Fluggast rechtzeitig Bescheid geben. Das sei u. a. dann der Fall, wenn Reisende mindestens zwei Wochen vor Abflug unterrichtet würden. Das Luftfahrtunternehmen sei ferner bei Nichtbeförderung oder Annullierung verpflichtet, die Fluggäste darüber zu informieren, von wem eine Ausgleichszahlung verlangt werden könne.

Der EuGH stellte ebenfalls fest, dass ein Luftfahrtunternehmen gegenüber einem Fluggast auch dann als „ausführendes Luftfahrtunternehmen“ eingestuft werden könne, wenn der Fluggast mit einem Vermittler einen Vertrag für einen spezifischen Flug abgeschlossen hat. Ein Fluggast verfüge bereits über eine „bestätigte Buchung“ – Voraussetzung für Ausgleichszahlung –, wenn er von einem Reiseunternehmen einen entsprechenden Beleg über einen spezifischen Flug erhalten habe; ein Flugschein sei nicht erforderlich, und von einem Fluggast könne es nicht verlangt werden, dass er über die Vertragsbeziehungen zwischen einem Luftfahrtunternehmen und einem Reiseunternehmen informiert sei. Es genüge daher auch nicht, dass ein Luftfahrtunternehmen einen Vermittler rechtzeitig über die Vorverlegung eines Fluges informiert habe. Wenn der die Information nicht an den Fluggast weitergeleitet habe, müsse das Luftfahrtunternehmen direkt die Ausgleichszahlung vornehmen (könne aber seinerseits den Vermittler in Regress nehmen).

---

Weiterführende Informationen:

Link zur Pressemitteilung und zum Urteil in den Rechtssachen C-357/19, C-547/19, C-811/19 und C-840/19:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-12/cp210230de.pdf>

Link zur Pressemitteilung und zum Urteil in der Rechtssache C-490/20:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-12/cp210221de.pdf>

Link zur Pressemitteilung und zum Urteil in der Rechtssache C-251/20:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-12/cp210231de.pdf>

**Rechtsstaatlichkeit: Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen aufgrund des sog. Maulkorbgesetzes**  
**Kommission fordert 69 Mio. Euro Strafzahlungen**

Im Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen aufgrund des sog. Maulkorbgesetzes (Rs. C-204/21) – einem Teil der polnischen Justizreform – wurden weitere Schritte von Seiten der Europäischen Kommission eingeleitet: Am 19.01.2022 versandte die Kommission ein „Mittelabrufschreiben“ an Polen über Strafzahlungen in Höhe von 69 Mio. Euro.

**Hintergrund:** Die Zahlungsaufforderung betrifft eines der Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen im Zusammenhang mit der polnischen Justizreform. Streitgegenstand ist das sog. Maulkorbgesetz, welches am 14.02.2020 in Kraft getreten ist und in dem u.a. der Begriff des Disziplinarvergehens ausgeweitet sowie eine Verpflichtung der Richter zur Offenlegung von außerdienstlichen Aktivitäten eingeführt wurde. Im vorläufigen Rechtsschutz in dieser Sache wurde Polen am 27.10.2021 seitens des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) verurteilt, an die Kommission ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 1 Mio. Euro zu zahlen, da es die Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften, die insbesondere die Zuständigkeitsbereiche der Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs betreffen, trotz einstweiliger Verfügung des EuGH vom 14.07.2021 nicht ausgesetzt hat.

Da Polen den Strafzahlungen bisher nicht nachgekommen ist, hat die Kommission nunmehr ein sog. Mittelabrufschreiben an Polen versandt, indem es ausstehende Zahlungen in Höhe von 69 Mio. Euro festsetzt und einfordert. Polen hat nun 45 Tage Zeit, die Strafzahlungen zu leisten. Diesem Schreiben war noch ein schriftliches Ersuchen Polens vom 22.12.2021 vorausgegangen, in dem die polnische Regierung geltend gemacht hatte, die Anforderungen des EuGH umgesetzt zu haben. Die Kommission sah dies aber nicht als bewiesen an. Nach Auffassung der Kommission hätten die von Polen ergriffenen Maßnahmen dem EuGH bereits vorgelegen und wären von diesem als unzureichend erachtet worden.

#### **Ausblick zum weiteren Verfahren**

Für den Fall, dass Polen diesem nun versendeten Mittelabrufschreiben nicht nachkommen sollte, müsste die Kommission ein weiteres „Mahnschreiben“ (Zahlungsfrist: 15 Tage) verschicken, bevor sie die Strafzahlungen mit Zahlungen an Polen aus dem Gemeinschaftshaushalt – so nun in einem anderen Verfahren gegen Polen bzgl. des Braunkohle-Abbaus in Turow – verrechnen kann.

#### **Exkurs: Stand des Vertragsverletzungsverfahrens (Disziplinarordnung) KOM ./ POL, Rs. C-791/19**

In anderer Sache hatte die Kommission vor dem EuGH Klage gegen den Erlass der neuen Disziplinarordnung für Richter des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) und der ordentlichen Gerichtsbarkeit erhoben. Am 15.07.2021 hat der EuGH in dieser Sache entschieden, dass die polnischen Rechtsvorschriften über die Disziplinarkammer gegen Unionsrecht verstoßen. Auf ein formelles Aufforderungsschreiben der Kommission vom 07.09.2021 zur Umsetzung des Urteils des EuGH antwortete Polen am 08.11.2021. Das Schreiben der Kommission stellte den ersten Schritt vor Beantragung finanzieller Sanktionen (vgl. Art. 260 II AEUV) dar. Die Kommission analysiert aktuell das Antwortschreiben von Polen.

---

Weiterführende Informationen:

Berichterstattung bei Politico (20.01.2022):

[https://www.politico.eu/article/eu-commission-demands-poland-pay-fine-over-judiciary/?utm\\_source=POLITICO.EU&utm\\_campaign=41e93ac824-EMAIL\\_CAMPAIGN\\_2022\\_01\\_21\\_04\\_52&utm\\_medium=email&utm\\_term=0\\_10959edeb5-41e93ac824-190335873](https://www.politico.eu/article/eu-commission-demands-poland-pay-fine-over-judiciary/?utm_source=POLITICO.EU&utm_campaign=41e93ac824-EMAIL_CAMPAIGN_2022_01_21_04_52&utm_medium=email&utm_term=0_10959edeb5-41e93ac824-190335873)

**Rechtsstaatlichkeit: Fünfte Anhörung Polens im Art. 7 EUV-Verfahren  
Kommission verabschiedet Leitlinien zum Konditionalitätsmechanismus**

Auf dem Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 22.02.2022 fand im Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) zur Rechtsstaatlichkeit in Polen die fünfte Anhörung statt. Zuvor hatte am 22.06.2021 die vierte formelle Anhörung Polens stattgefunden (vgl. EU-Wochenbericht vom 28.06.2021 Nr. 24-2021).

**Hintergrund: Mehrstufiges Verfahren nach Art. 7 EUV:**

Abs. 1: Der Rat kann auf begründeten Vorschlag von Europäischer Kommission oder Europäischem Parlament nach Anhörung des Mitgliedstaates mit 4/5-Mehrheit feststellen, dass eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der europäischen Werte besteht und Empfehlungen aussprechen.

Abs. 2: Der Rat kann einstimmig beschließen, dass eine anhaltende Verletzung besteht.

Abs. 3: Wenn diese Feststellung getroffen wurde, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, bestimmte Rechte des Mitgliedstaats auszusetzen, einschließlich des Stimmrechts im Rat.

Derzeit befinden sich sowohl das Verfahren gegen Polen als auch gegen Ungarn noch auf der ersten Stufe, d. h. es werden Anhörungen durchgeführt, bevor man dann nach Abs. 1 eine Feststellung treffen könnte. Das Verfahren würde voraussichtlich spätestens in der zweiten Stufe an der erforderlichen Einstimmigkeit im Rat nach Abs. 2 scheitern, da sich Polen und Ungarn gegenseitig Unterstützung zugesagt haben.

Justizkommissar Didier Reynders führte zu Anfang der Anhörung für die Kommission aus, dass die ernstzunehmenden Bedenken an der Unabhängigkeit der Justiz in Polen weiterhin fortbeständen. Das polnische Verfassungsgericht habe sich im Jahr 2021 in zwei Urteilen über den Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts und der Verbindlichkeit von EuGH-Urteilen hinweggesetzt. Da ernsthafte Zweifel beständen, ob das Verfassungsgericht noch die Anforderungen eines gesetzlich legitimierten Gerichts erfülle, habe die Kommission am 22.12.2021 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen eingeleitet (vgl. EU-Wochenbericht vom 10.01.2022 Nr. 01-2022). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe am 19.07.2021 im Rahmen einer einstweiligen Verfügung die weitere Tätigkeit der polnischen Disziplinarkammer untersagt (Rs. C-204/21 R). Da die Disziplinarkammer dennoch weitergearbeitet habe, habe der EuGH Polen auf Antrag der Kommission am 27.10.2021 verurteilt, an die Kommission ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von einer Mio. Euro zu zahlen. Da Polen bisher das Zwangsgeld nicht bezahlt habe, habe die Kommission bereits ein sog. Mittelabrufschreiben an Polen verschickt, indem ausstehende Zahlungen i.H.v. 69 Mio. Euro festgesetzt und eingefordert wurden. Ein positives Zeichen sei die vom polnischen Präsidenten Andrzej Duda ins polnische Parlament eingebrachte Gesetzesinitiative zur Abschaffung der Disziplinarkammer. Allerdings komme es dabei darauf an, wie umfassend die von der Kommission und vom EuGH identifizierten Probleme adressiert würden.



Polen erklärte während der Anhörung unter Rückgriff auf bekannte Argumente, dass das Verfahren nach Art. 7 EUV lange dauere und keine erkennbaren Ergebnisse liefere, zu Spannungen innerhalb der EU führe und in Bezug auf Polen doppelte Standards angewandt würden. Auf die Frage einiger Mitgliedstaaten, wie man angesichts der jüngsten Entscheidungen des polnischen Verfassungsgerichts zukünftig Urteile des EuGH umsetzen werde, bekannte sich Polen zum Vorrang des EU-Rechts. Man habe Urteile des EuGH in der Vergangenheit stets umgesetzt. Auch sei der polnische Landesjustizrat transparent und ähnlich jenen in Spanien und Italien.

Viele der Mitgliedstaaten unterstrichen in der Diskussion die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit als Grundwert der EU im Innen- und Außenverhältnis, gerade jetzt, wo die internationale regelbasierte Ordnung durch Russland angegriffen wird.

### **Kommission verabschiedet Leitlinien zum Konditionalitätsmechanismus**

Die Kommission hat am 02.03.2022 Leitlinien zur Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (Verordnung (EU) 2020/2092) (sog. „Konditionalitätsmechanismus“) verabschiedet. Den Schritt hatte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen nach den Urteilen des EuGH am 16.02.2022 in den Rs. C-156/21 und C-157/21 über die Nichtigkeitsklagen Ungarns und Polens gegen den Konditionalitätsmechanismus bereits angekündigt (vgl. EU-Wochenbericht Nr. 07-2022 vom 21.02.2022). Die Leitlinien, welche in einem umfassenden Verfahren, in denen auch das Parlament und die Mitgliedstaaten konsultiert wurden, ausgearbeitet wurden, tragen auch den Ergebnissen der Urteile des EuGH vom 16.02.2022 Rechnung.

Konkret sollen die Leitlinien erläutern, unter welchen Voraussetzungen die Kommission die Verordnung gegen Mitgliedstaaten anwenden will. Insbesondere geht es um folgende Punkte:

- die Voraussetzungen für den Erlass von Maßnahmen, einschließlich der Frage, wie Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit aussehen können und wie beurteilt wird, ob diese Verstöße die finanziellen Interessen der EU hinreichend und unmittelbar beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen;
- das Zusammenspiel zwischen der Konditionalitätsverordnung und anderen Instrumenten zum Schutz des EU-Haushalts, einschließlich der Haushaltsordnung der EU und den sektorspezifischen Vorschriften (u.a. Vorschriften für Fonds mit geteilter Mittelverwaltung (z. B. Kohäsionspolitik, gemeinsame Agrarpolitik) und für die Aufbau- und Resilienzfazilität);
- die Voraussetzung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen verhältnismäßig, geeignet und notwendig sein müssen, um die betreffenden Probleme anzugehen;
- die Schritte, die unternommen werden müssen, bevor Maßnahmen vorgeschlagen werden, einschließlich der Informationsquellen, die die Kommission konsultiert, der Bedeutung von Beschwerden und der Kontakte mit den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für die Annahme und Aufhebung von Maßnahmen;
- die Bedingung, dass die Rechte der Endempfänger oder Begünstigten von EU-Mitteln geschützt werden müssen, da die EU-Länder unter allen Umständen weiterhin Zahlungen im Rahmen von EU-Programmen oder -Fonds leisten sollen.

Mit der Veröffentlichung der Leitlinien kann die Kommission nun grundsätzlich den Konditionalitätsmechanismus gegen einzelne Mitgliedstaaten anwenden, soweit sie der Auffassung ist, dass ein rechtlich einwandfreier Fall bei einem Mitgliedstaat nach der Verordnung (EU) 2020/2092 gegeben ist. Während die Abgeordneten des Europäischen Parlaments den Druck auf die Kommission erhöhen, den Mechanismus gegen Ungarn einzusetzen, bevor das Land am 03.04.2022 zur Wahl geht, zeigt sich die Kommission sehr vorsichtig, um eine Einmischung in nationale Wahlen zu vermeiden. Der andere Faktor, der mehr und mehr die Debatte um die Rechtsstaatlichkeit bzw. die Rechtsstaatlichkeitsinstrumente der EU beeinflusst, ist der Krieg in der Ukraine. Insoweit wird teilweise argumentiert, dass jetzt nicht der richtige Zeitpunkt sei, um einen weiteren Keil zwischen Ost- und Westeuropa zu treiben und dass angesichts der russischen Aggression Einigkeit erforderlich ist. Auf der anderen Seite wird argumentiert, dass gerade die russische Aggression gezeigt habe, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit ist – und dass ihre Nichtverteidigung zu einem Zusammenbruch der demokratischen Kontrolle und des Gleichgewichts führe, was zu aus dem Gleichgewicht geratenen Autokraten und letztlich zum Krieg führen könne. Insoweit sei der Konditionalitätsmechanismus eine wichtige „saubere Waffe“ gegen Oligarchie, Kleptokratie und Missbrauch.



---

Weiterführende Informationen:

Presseerklärung der Kommission zur Verabschiedung der Leitlinien:

[https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-haushalt-kommission-verabschiedet-leitlinien-zum-konditionalitätsmechanismus-2022-03-02\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-haushalt-kommission-verabschiedet-leitlinien-zum-konditionalitätsmechanismus-2022-03-02_de)

Leitlinien zur Anwendung des Konditionalitätsmechanismus (de):

[https://ec.europa.eu/info/files/guidelines-application-conditionality-regulation\\_de](https://ec.europa.eu/info/files/guidelines-application-conditionality-regulation_de)

***EuGH-Rechtsprechung im Januar 2022  
Urteile zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien, Unionsbürgerschaft und zu Stickoxid-Grenzwerten von Diesel-Autos***

**Keine unmittelbare Wirkung von Richtlinien zwischen Privaten: Unionsrecht steht HOAI-Mindestsatzklagen nicht entgegen, berechtigt aber zum Schadensersatz gegenüber Deutschland**

Am 18.01.2022 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-261/20 ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (BGH) entschieden. Der EuGH hat zum einen festgestellt, dass das Unionsrecht Mindestsatzklagen für die Leistungen von Architekten und Ingenieuren aufgrund der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nicht entgegenstehe. Zum anderen sei die HOAI unionsrechtswidrig, sodass geschädigte Parteien sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs berufen könnten, um ggf. Ersatz eines Schadens zu verlangen.

Hintergrund: Bereits am 14.07.2019 hatte der EuGH in der Rechtssache C-377/17 (Vertragsverletzungsverfahren) festgestellt, dass der verbindliche Preisrahmen der HOAI gegen die bis zum 28.12.2009 in nationales Recht umzusetzende Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) verstoße. Der deutsche Gesetz- bzw. Verordnungsgeber hat mit der aktuellen Fassung der HOAI für Architekten- und Ingenieurverträge, die nach dem 01.01.2021 geschlossen wurden, den unionsrechtswidrigen Mindestpreisrahmen abgeschafft.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Jahre 2016 schlossen eine Immobiliengesellschaft und ein Ingenieur einen Ingenieursvertrag über bestimmte Leistungen nach der HOAI in der Fassung vom 10.07.2013 und vereinbarten die Zahlung eines Pauschalhonorars. Nach der Kündigung des Vertrags stützte der Ingenieur seine Honorarschlussrechnung statt auf das Pauschalhonorar auf den im nationalen Recht festgesetzten, höheren Mindestsatz. Der Ingenieur macht nunmehr im Prozess die Differenz geltend (sog. HOAI-Mindestsatzklage). Die vorliegende Rechtssache liegt beim BGH zur Revision, der im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens den EuGH anrief, ob – angesichts der zuvor dargestellten Entscheidung, nach der die HOAI gegen Unionsrecht verstoße – nationale Gerichte in zivilrechtlichen Verfahren, die einer Richtlinie widersprechende Bestimmungen nationalen Rechts unangewendet lassen müssen.

Der EuGH (Große Kammer) stellte in seinen Urteilsgründen fest:

- Der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts verpflichte alle Mitgliedstaaten, den europäischen Vorschriften volle Wirksamkeit zu verschaffen. Insoweit müssten nationale Gerichte nationale Regelungen unionsrechtskonform auslegen. Wenn eine entsprechende Auslegung nicht möglich ist, müsse die entgegenstehende nationale Regelung unangewendet bleiben. Die Pflicht, eine nationale

Regelung aufgrund Widerspruchs mit Unionsrecht unangewendet zu lassen, gelte aber nur, soweit das Unionsrecht unmittelbare Wirkung entfalte;

- Entscheidungen des EuGH, die Verstöße gegen das Unionsrecht feststellen, würden vorrangig die Festlegung der Aufgaben der Mitgliedstaaten konkretisieren und nicht einzelnen Unionsbürgern Rechte verleihen. Daher folge aus der Entscheidung des EuGH, die die Unionsrechtswidrigkeit einer nationalen Bestimmung feststellt, nicht die Pflicht nationaler Gerichte und Behörden, im Rahmen eines zivilrechtlichen Rechtsstreits, die unionsrechtswidrige nationale Regelung unangewendet zu lassen;
- Gleichwohl könne eine durch die Unvereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Unionsrecht geschädigte Partei, so der EuGH weiter, sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs berufen, um ggf. Ersatz eines Schadens zu verlangen. Vor diesem Hintergrund schlussfolgert der EuGH mit Blick auf die HOAI: Aufgrund der bereits erfolgten Feststellung, dass die HOAI mit Unionsrecht nicht vereinbar sei und deren Fortbestehen eine Vertragsverletzung darstelle, berechnete dieser offenkundige Verstoß zur Haftung Deutschlands.

Die Entscheidung ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung: Zum einen wird die Entscheidung auf viele in Deutschland anhängige Verfahren durchschlagen, in denen klagende Ingenieure abweichend vom Vertrag den Mindestsatz nach der HOAI verlangen. Zum anderen stärkt der EuGH das nationale Recht und die Differenzierung zwischen Richtlinien und Verordnungen.

### **Verlust des Unionsbürgerstatus unterfällt Unionsrecht – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt werden**

Der EuGH hat am 18.01.2022 in der Rechtssache C-118/20 ein Urteil zur Unionsbürgerschaft gefällt. Es wurde entschieden, dass Verwaltungshandeln, das zum Verlust der Unionsbürgerschaft führt, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen sei. Grundsätzlich habe ein Mitgliedstaat, der eine Person aus der Staatsangehörigkeit entlässt, sicherzustellen, dass die Entscheidung erst in Kraft tritt, wenn eine neue Staatsbürgerschaft tatsächlich erworben wurde.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Jahr 2008 beantragte eine damals estnische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Österreich die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Die damals zuständige österreichische Verwaltungsbehörde sicherte ihr die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft unter Voraussetzungen zu. Als sie die verlangte Bestätigung vorlegte, dass sie aus dem estnischen Staatsbürgerschaftsverband entlassen worden sei – ab dem Zeitpunkt war sie staatenlos –, widerrief die österreichische Verwaltungsbehörde die ursprüngliche Zusicherung und wies das Ansuchen der Frau um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ab. Sie begründete das damit, dass die Antragstellerin die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht mehr erfülle. In dem Rechtsstreit gegen den Widerruf rief das oberste Gericht den EuGH mit der Frage an, ob die Situation, in der sich die Bürgerin befindet, unter das Unionsrecht falle und inwieweit das Unionsrecht zu beachten wäre.

Der EuGH (Große Kammer) führte in seinen Urteilsgründen aus:

- Ein Sachverhalt – wie vorliegend –, in dem eine Person, die die Staatsangehörigkeit nur eines Mitgliedstaats besitzt und diese mit der Folge des Verlusts ihres Unionsbürgerstatus zwecks Erwerbs der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats und einer Zusicherung dieses Mitgliedstaats aufgibt, unterfällt seinem Wesen und Rechtsfolgen unter das Unionsrecht, wenn diese Zusicherung widerrufen und die betroffene Person infolgedessen daran gehindert wird, den Unionsbürgerstatus wiederzuerlangen;
- Art. 20 AEUV (Unionsbürgerschaft) sei so auszulegen, dass nationale Behörden und Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats prüfen müssten, ob der Widerruf einer Zusicherung der Aufnahme im Hinblick auf dessen Folgen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar wäre. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei bei einem Widerruf aufgrund leichtfertiger Rechtsverstöße nicht gewahrt;
- grundsätzlich habe aber ein Mitgliedstaat bei der Entlassung eines Staatsbürgers, so stellte der EuGH abschließend noch fest, sicherzustellen, dass die Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit erst in Kraft tritt, wenn eine neue Staatsangehörigkeit tatsächlich erworben wurde.

---

Weiterführende Informationen:

Link zur Pressemitteilung und zum Urteil in der Rechtssache C-261/20:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-01/cp220006de.pdf>

Link zur Pressemitteilung und zum Urteil in der Rechtssache C-118/20:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-01/cp220005de.pdf>

### **Urteil des EuGH zu Stickoxid-Grenzwerten von Diesel-Autos**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) urteilte am 13.01.2022 in den verbundenen Rechtssachen C-177/19 P, C-178/19 P und C-179/19 P und hob ein Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) über die teilweise Nichtigkeitserklärung der Verordnung der Kommission zur Festsetzung von Emissionsgrenzwerten für die Prüfungen im tatsächlichen Fahrbetrieb von leichten Neufahrzeugen auf, und ist insofern vom Schlussantrag seines Generalanwalts abgewichen (vgl. EU-Wochenbericht 22-2021 vom 14.06.2021).

Dem Urteil lagen folgende Sachverhalte zu Grunde: Zur Erleichterung der Zulassung, dem Verkauf und der Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen in der Europäischen Union, wurde mit der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.09.2007 ein harmonisierter Rahmen geschaffen. Um das bisherige Laborverfahren zu ergänzen und - im Kontext des „Dieselgate-Skandals“ - ein realistischeres Bild zu erhalten, wurden durch die Verordnung (EU) 2016/646 der Kommission vom 20.04.2016 mittels eines Prüfverfahrens zur Messung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb (real driving emissions – „RDE“) Höchstwerte für Stickoxidausstöße leichter PKW und Nutzfahrzeuge eingeführt. Dies führte mit einer Heraufsetzung des Grenzwertes von 80 auf 120 mg/km zu einer Lockerung der Euro 6-Norm für Diesel-Personen-Kraftwagen (PKW). Die Städte Paris, Brüssel und Madrid klagten auf Nichtigkeitserklärung der Verordnung, da diese sie daran hindere, Verkehrsbeschränkungen für PKW zu erlassen. Mit Urteil vom 13.12.2018 gab das EuG den Klagen teilweise statt.

Sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten Deutschland und Ungarn, unterstützt durch Rumänien und die Slowakische Republik, fochten daraufhin das Urteil beim EuGH an. Der EuGH kommt in seinem Urteil zu dem Schluss, dass „unterstaatliche Einheiten“ wie die Städte Paris, Madrid und Brüssel von der Verordnung zu Abgas-Grenzwerten bei der Neuwagenprüfung nicht unmittelbar betroffen seien. Das sei aber, neben einem fehlenden Ermessensspielraum, Voraussetzung dafür, dass sie überhaupt gegen einen Akt des EU-Rechts klagen könnten. Zudem gehe es in der Richtlinie 2007/46/EG um die Zulassung von Fahrzeugen und nicht um ihre spätere Teilnahme am Verkehr, womit der EuG dieser einen weiten Geltungsbereich zuerkenne, der jedoch weder mit dem Zusammenhang, in den sich diese Bestimmung einfügt, noch mit den Zielen der Regelung, zu der sie gehört, noch mit der Entstehungsgeschichte der Bestimmung in Einklang stehe. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass das Gericht mit seiner Entscheidung einen Rechtsfehler begangen habe und hob das Urteil des EuG auf.

Gleichwohl unterstrich der Gerichtshof die Kompetenz der Kommunen, den Fahrzeugverkehr aus Umweltgründen einschränken zu können, indem er darauf hinwies, dass die Städte ihre Fahrverbote auf alle Fahrzeugtypen beziehen können, die die geltende Euro-Norm nicht erfüllten.

So sind beispielsweise seit dem 01.01.2022 Dieselfahrzeuge mit der Euronorm 4 nicht mehr in der Brüsseler Umweltzone zugelassen.

---

Weiterführende Informationen:

Link zur Pressemitteilung und zum Urteil in den Rechtssachen C-177/19 P, C-178/19 P und C-179/19 P:

[https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1\\_3608867/de](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_3608867/de)

<https://www.vrt.be/vrtnws/de/2022/01/03/bruesseler-umweltzone-seit-dem-jahreswechsel-sind-euro-4-diesel>

## **EuGH-Urteil zum Verlust der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten**

Am 20.01.2021 hat der EuGH in der Rechtssache C-432/20 entschieden, dass ein Drittstaatsangehöriger seine Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter auch dann nicht verliert, wenn er während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten nur wenige Tage im Unionsgebiet anwesend ist.

Hintergrund des Urteils war die Klage eines kasachischen Staatsangehörigen vor dem Verwaltungsgericht Wien gegen die Ablehnung der Verlängerung seiner langfristigen Aufenthaltsberechtigung. Diesen hatte der Landeshauptmann Wien mit der Begründung abgelehnt, der Kläger sei in den fünf Jahren vor Stellung des Antrags jeweils nur wenige Tage pro Jahr im Unionsgebiet anwesend gewesen, so dass davon auszugehen sei, dass er sich während dieses Zeitraums nicht im Unionsgebiet aufgehalten habe. Das führe zum Verlust der Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter. Das Verwaltungsgericht Wien bat den Gerichtshof daraufhin um Klärung der Auslegung von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Richtlinie 2003/109/EG). Die Bestimmung sieht den Verlust der Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter vor, wenn ein Betroffener sich während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten im Unionsgebiet „nicht aufgehalten“ hat.

Der EuGH stellte fest, dass es außer im Falle von Missbrauch für die Verhinderung des Verlusts der Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter ausreiche, wenn der Betroffene während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten nur wenige Tage im Unionsgebiet anwesend sei. Die Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Richtlinie 2003/109/EG) habe die Integration von Drittstaatsangehörigen zum Ziel, die in den Mitgliedstaaten langfristig und rechtmäßig anwesend seien. Daher seien Drittstaatsangehörige, die bereits durch die Dauer ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ihre Verwurzelung in diesem Mitgliedstaat dokumentiert hätten, grundsätzlich wie Unionsbürger dazu berechtigt, sich während längerer Zeiträume außerhalb des Unionsgebiets aufzuhalten, ohne dass das zum Verlust ihrer Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter führe, solange sie nicht während eines gesamten Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten abwesend seien.

---

Weiterführende Informationen:

Link zum Urteil des EuGH vom 20.01.2022 in der Rechtssache C-432/20:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=C438AB1A57A8437B407454E0F0E6D130?text=&docid=252448&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2491659>

***EuGH & EGMR-Rechtsprechung im Februar 2022  
Urteile zur Rechtsstaatlichkeit, Bedeutung der Staatsangehörigkeit für die gerichtliche Zuständigkeit bei Anträgen auf Ehescheidungen***

### **Konditionalitätsmechanismus ist rechtmäßig – Nichtigkeitsklagen Polens und Ungarns werden abgewiesen**

Der EuGH hat am 16.02.2022 in den Rs. C-156/21 und C-157/21 seine Urteile über die Nichtigkeitsklagen Ungarns und Polens gegen die Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (Verordnung (EU) 2020/2092) bei Verstößen gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit (sog. „Konditionalitätsmechanismus“) verkündet und entschieden, dass die Regelung rechtmäßig sei. Siehe im Einzelnen

zur Entscheidung sowie zum Ausblick auf das weitere Verfahren Wochenbericht Nr. 07-2022 vom 21.02.2022.

### **Unionsrecht gewährleistet Prüfungskompetenz nationaler Gerichte in Fragen der Unionsrechtskonformität nationaler Rechtsvorschriften**

Der EuGH hat am 22.02.2022 in der Rs. C-430/21 RS in einem Vorabentscheidungsersuchen aus Rumänien entschieden, dass einem nationalen Richter die Prüfung der Vereinbarkeit einer nationalen Bestimmung mit dem Unionsrecht nicht unter Androhung von Disziplinarverfahren und -strafen verwehrt werden dürfe. Inhaltlich ging es um den Vorrang des Unionsrechts und das Verhältnis zur Verfassungsidentität. Anlass war (erneut) die Abteilung für die Untersuchung von Straftaten innerhalb der Justiz (AUSJ) in Rumänien.

Hintergrund: In den Jahren 2017 bis 2019 wurden Reformgesetze erlassen, durch welche die Organisation der Justiz in Rumänien verändert worden ist. In dem Zuge sollte eine eigenständige Abteilung der Staatsanwaltschaft geschaffen werden, die sich allein mit strafrechtlichen Sanktionen von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten befasst (AUSJ). Am 18.05.2021 entschied der EuGH in den Rechtssachen C-83/19, C-127/19, C-195/19, C-291/19, C-355/19 und C-397/19, dass die Errichtung einer Abteilung für die Untersuchung von Straftaten innerhalb der Justiz (AUSJ) nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sei, wenn sie nicht durch objektive und überprüfbare Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege gerechtfertigt sei und mit besonderen Garantien einhergehe.

Der aktuellen Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Nach der Entscheidung des EuGH vom 18.05.2021 stellte der rumänische Verfassungsgerichtshof fest, dass er die Vorschriften über die Errichtung der AUSJ in der Vergangenheit für verfassungsgemäß befunden hatte und an der Rechtsprechung – trotz der Entscheidung des EuGH – festhalten werde. Der in Rumänien geltende Anwendungsvorrang des Unionsrechts führe nicht zu einer Aufgabe oder Missachtung der nationalen Verfassungsidentität, begründete der rumänische Verfassungsgerichtshof die Entscheidung. Das rumänische Berufungsgericht wendete sich vor dem Hintergrund in dem vorliegenden Verfahren an den EuGH mit der Frage, ob einem nationalen Richter die Prüfung, ob eine vom Verfassungsgericht für verfassungsgemäß erklärte nationale Bestimmung mit dem Unionsrecht vereinbar sei, durch eine Androhung von Disziplinarverfahren und -strafen verwehrt werden dürfe.

Im Einzelnen entschied der EuGH (Große Kammer): Das Unionsrecht (Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 des Europäischen Vertrags (EUV)) stehe grundsätzlich einer nationalen Regelung nicht entgegen, nach der die ordentlichen Gerichte eines Mitgliedstaats an die Entscheidung des nationalen Verfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit einer Vorschrift gebunden seien. Das gelte soweit die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts insbesondere gegenüber der Legislative und der Exekutive gewährleistet werde. Das Unionsrecht stehe dem aber dann entgegen, wenn die Anwendung der Regelung bedeute, dass rumänischen Gerichten verboten werde, sich mit Vorlagefragen zu nationalen Gesetzen an den EuGH zu wenden, wenn das rumänische Verfassungsgericht diese bereits für verfassungsgemäß erklärt habe. Eine solche Regelung würde zudem die Zusammenarbeit der nationalen Gerichte mit dem EuGH beeinträchtigen, da diese davon abgeschreckt würden, ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.

Die Wertungen würden umso mehr in dem vorliegenden Fall gelten, als in diesem das Verfassungsgericht das Urteil des EuGH ablehne und auf die Verfassungsidentität verweise. Denn in solchen Fällen könne nur der EuGH nach Art. 4 Abs. 2 EUV prüfen, ob eine unionsrechtliche Pflicht der nationalen Identität eines Mitgliedstaats widerspreche. Auch ein Verfassungsgericht sei daher verpflichtet, so der EuGH, im Wege der Vorabentscheidung zu klären, ob eine Auslegung des sekundären Unionsrechts der nationalen Identität widerspreche. Das folge aus dem Grundsatz, dass nur der Gerichtshof die Ungültigkeit einer Handlung der Union feststellen könne und er die ausschließliche Zuständigkeit für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts habe.

## Vollstreckung Europäischer Haftbefehle aus Polen

Am 22.02.2022 hat der EuGH in den verbundenen Eilvorabentscheidungsverfahren (C-562/21 PPU, C-563/21 PPU) zur Vollstreckung Europäischer Haftbefehle aus Polen entschieden und Kriterien präzisiert, anhand derer eine einen Europäischen Haftbefehl vollstreckende Justizbehörde beurteilen kann, ob die Gefahr einer Verletzung des Grundrechts der gesuchten Person auf ein faires Verfahren bestehe.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Das Bezirksgericht Amsterdam (Niederlande) hat über die Vollstreckung zweier in Polen ausgestellter Europäischer Haftbefehle zu entscheiden. Mit den Haftbefehlen wird Überstellung zweier polnischer Staatsbürger ersucht, in dem einen Fall zwecks Strafverfolgung, in dem anderen Fall zwecks Vollstreckung einer Freiheitsstrafe. Das Bezirksgericht stellte sich die Frage, inwieweit die Justizreformen in Polen einer Vollstreckung entgegenstehen und angesichts der Rechtsstaatlichkeitsdefizite eine echte Gefahr der Verletzung des Rechts auf einen gesetzlichen Richter bestehe. Das Bezirksgericht stellte sich die Frage, ob der vom EuGH im Jahr 2018 im Urteil entwickelte Zweistufentest (Rs. C-216/18 PPU) auch hier Anwendung finden könne, wenn es um die ebenfalls diesem Grundrecht auf faires Verfahren innewohnende Garantie eines zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts gehe.

Der EuGH (Große Kammer) entschied im Einzelnen: Der Zweistufentest sei anwendbar. Bei der Prüfung seien aber bestimmte Maßstäbe zu berücksichtigen. Die vollstreckende Justizbehörde könne die Übergabe einer Person nur ablehnen, wenn sie zum einen Anhaltspunkte für systematische oder allgemeine Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz des ausstellenden Mitgliedstaats habe. Zum anderen müsse sie in einem zweiten Prüfungsschritt feststellen, dass unter den besonderen Umständen des Falles stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass das Grundrecht der betreffenden Person auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen, zuvor durch Gesetz errichteten Gericht verletzt worden sei oder im Fall einer Übergabe die tatsächliche Gefahr einer solchen Verletzung bestehe.

Für die Feststellung systemischer oder allgemeiner Mängel auf der ersten Stufe sei eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, die die Funktionsweise des Justizsystems im Entscheidungsmitgliedstaat und insbesondere den allgemeinen Kontext der richterlichen Bestellung in diesem Mitgliedstaat betreffe. Für eine solche Gesamtwürdigung seien von Bedeutung, dass die Europäische Kommission in der Hinsicht ein Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 EUV gegen Polen eingeleitet habe, die einschlägige Rechtsprechung des EuGH und des EGMR. Eine Ablehnung könne hingegen nicht allein darauf gestützt werden, weil der Nationale Justizrat mit seinen ausgewählten Mitgliedern in die Ernennung von Richtern eingebunden sei.

Im Rahmen des zweiten Prüfungsschrittes müsse die Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde, konkrete Beweise dafür vorlegen, dass systembedingte oder allgemeine Mängel des Justizsystems einen spürbaren Einfluss auf die Bearbeitung ihres Strafverfahrens hätten oder im Fall einer Übergabe einen solchen Einfluss haben könnten. Im Einzelnen legte der EuGH dazu folgende Kriterien fest:

- Es komme auf Informationen über die Zusammensetzung des Spruchkörpers, der über die Strafsache zu entscheiden habe, oder jeden anderen Umstand an, der für die Beurteilung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieses Spruchkörpers von Bedeutung sei. Nicht ausreichend sei allein, dass ein oder mehrere Richter, die an dem Verfahren teilgenommen hätten, auf Antrag einer Einrichtung wie des Nationalen Justizrats ernannt worden seien. Es komme vielmehr darauf an, dass die Zusammensetzung des Spruchkörpers geeignet sei, das Grundrecht der betreffenden Person auf ein faires Verfahren zu beeinträchtigen;
- außerdem sei zu berücksichtigen, ob die betreffende Person die Möglichkeit habe, die Ablehnung der Mitglieder des Spruchkörpers wegen Verletzung ihres Grundrechts auf ein faires Verfahren zu beantragen, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würde und wie das Ablehnungsgesuch ausgehe;
- ferner seien die Informationen über die persönliche Situation der betreffenden Person, die Art der Straftat, wegen der sie verfolgt werde, der tatsächliche Kontext, in dem der Haftbefehl ausgestellt wurde, oder jeder andere Umstand zu berücksichtigen, der für die Beurteilung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richterorgans von Bedeutung sei, das voraussichtlich mit dem Verfahren gegen die betreffende Person befasst werde;

- der alleinige Umstand, dass die Identität der Richter, die mit dem Fall der betreffenden Person befasst werden, zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Übergabe nicht bekannt seien, reiche für eine Versagung der Übergabe nicht aus.

### **Kommission als Wettbewerbsbehörde muss Rechtsstaatlichkeitsdefizite in Mitgliedstaaten berücksichtigen**

Am 09.02.2022 hat sich das Gericht der Europäischen Union (EuG) in der Rechtssache T-791/19 erstmals mit den Auswirkungen systemischer oder allgemeiner Mängel der Rechtsstaatlichkeit auf die Frage der zuständigen Wettbewerbsbehörde auseinandergesetzt. Der EuG stellte fest, dass die Europäische Kommission in wettbewerbsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüfen müsse, ob die nationalen Wettbewerbsbehörden in der Lage seien, die Rechte eines Beschwerdeführers ausreichend zu wahren. In dem vorliegenden Fall habe die Kommission mögliche Anhaltspunkte für systemische rechtsstaatliche Mängel in Polen nicht ausreichend genug geprüft.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Jahre 2016 hatte die Klägerin, die Gesellschaft polnischen Rechts „Sped-Pro S.A.“, bei der Kommission eine Beschwerde gegen PKP Cargo, einer vom polnischen Staat kontrollierten Gesellschaft, eingereicht. In ihrer Beschwerde an die Kommission machte sie geltend, dass PKP Cargo ihre beherrschende Stellung auf dem Markt für Schienengüterverkehrsleistungen in Polen missbraucht habe. Gegen den Beschluss der Kommission, in dem die Beschwerde mit der Begründung zurückgewiesen wurde, dass die polnische Wettbewerbsbehörde besser in der Lage sei, das zu prüfen, wendete sich die Klägerin an den EuG. Denn in Polen sei wegen mangelnder Unabhängigkeit von Wettbewerbsbehörde und Gerichten kein faires Verfahren zu erwarten.

Der EuG führte insoweit in seiner Entscheidung zunächst den Grundsatz auf, dass nationale Wettbewerbsbehörden bei Märkten, die nur den jeweiligen Mitgliedstaat betreffen, grundsätzlich aufgrund ihrer Detailkenntnisse besser geeignet seien, eine wettbewerbsrechtliche Beschwerde zu prüfen. Wenn allerdings der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit in dem betroffenen Mitgliedstaat nicht mehr gewahrt sei, sei die Kommission besser in der Lage, eine Beschwerde zu bescheiden. Das sei in einer zweistufigen Prüfung – vergleichbar der Rechtsstaatlichkeitsprüfung bei Europäischen Haftbefehlen – festzustellen: Zunächst müsste eine echte Gefahr der Verletzung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit bestehen und sodann müsste der betroffene Beschwerdeführer in Anbetracht der konkreten Umstände des Einzelfalls tatsächlich einer solchen Gefahr ausgesetzt sein. Die zweistufige Prüfung hätte die Kommission im vorliegenden Fall nach Ansicht des EuG nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Insbesondere habe die Kommission die von der Klägerin vorgetragene Anhaltspunkte in Bezug auf rechtsstaatliche Bedenken in den polnischen Wettbewerbsbehörden und nationalen Gerichten nicht geprüft, sondern sich im Wesentlichen darauf beschränkt, sie als unsubstantiiert zu bezeichnen. Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof (EuGH) eingelegt werden.

### **EGMR – Polnische Disziplinarkammer darf vorerst nicht über die Aufhebung der Immunität eines polnischen Richters entscheiden**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 08.02.2022 in der Rechtssache ECHR 042 (2022) mittels einer einstweiligen Anordnung die polnische Regierung aufgefordert, dass die Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs keine Entscheidung über die Immunität eines Richters trifft, bis der EGMR abschließend über die Beschwerde des betroffenen Richters entschieden hat.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der polnische Richter am Obersten Gerichtshof und Kritiker der Justizreformen in Polen, Włodzimierz Wróbel, beantragte am 04.02.2022 beim EGMR die Aussetzung des laufenden Verfahrens gegen ihn vor der Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs, bis die polnische Regierung die Entscheidungen des EuGH zur Unabhängigkeit des Obersten Gerichtshofs vom 14.07.2021 (Rs. C-104/21R) und 15.07.2021 (Rs. C-791/19) umgesetzt habe. Hintergrund ist, dass die Staatsanwaltschaft bei der Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs am 16.03.2021 ein Verfahren gegen den Antragsteller zur Aufhebung der Immunität eingeleitet hatte, weil der Antragsteller in einer Entschließung 2020 festgestellt hatte, dass die Disziplinarkammer kein „unabhängiges Gericht“ sei. Die Staatsanwaltschaft möchte den Antragsteller wegen „fahrlässiger Strafbarkeit“ im Zusammenhang mit einer richterlichen Entscheidung anklagen. In seinem Antrag vor dem



EGMR berief sich der Antragssteller auf das Recht auf ein faires Verfahren sowie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Ferner verwies er auf die Rechtsstaatlichkeitskrise in Polen.

Der EGMR stellte im Wege der einstweiligen Anordnung fest, dass die polnische Regierung sicherzustellen habe, dass das Verfahren zur Aufhebung der Immunität des Antragsstellers den Anforderungen an ein „faires Verfahren“ (Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)) entspreche. Insbesondere seien die Anforderungen an ein „unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht“ zu wahren. Um das zu gewährleisten, solle bis zu einer abschließenden Entscheidung des EGMR die Disziplinarkammer keine Entscheidung über die Immunität des Antragsstellers treffen.

Die Entscheidung ist von ihrer Bedeutung gewichtig, wenngleich konkrete Auswirkungen fraglich sind. Denn zum einen gibt der EGMR nur in Ausnahmefällen Eilanträge statt, wenn anderenfalls für den Antragssteller die Gefahr eines irreversiblen Schadens besteht. Zum anderen hatte aber auch der EuGH Polen in der Vergangenheit bereits mehrfach aufgefordert, die Tätigkeit der Disziplinarkammer einzustellen, ohne dass Polen dem bisher - trotz Zwangsgeldandrohungen - nachgekommen war (s. zuletzt EU-Wochenbericht Nr. 03-2022).

### **Gerichtliche Zuständigkeit für Scheidungsverfahren**

Am 10.02.2022 entschied der EuGH in der Rechtssache C-522/20 in einem Vorabentscheidungsersuchen, dass abhängig von der Staatsangehörigkeit die notwendige Aufenthaltsdauer in einem Mitgliedstaat variieren kann, um die Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaats für die Entscheidung über einen Antrag auf Ehescheidung zu begründen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein italienischer Staatsangehöriger, der seit etwas mehr als sechs Monaten in Österreich lebt, hat bei einem österreichischen Gericht einen Antrag auf Auflösung der Ehe mit seiner deutschen Ehegattin gestellt, mit der er zuvor in Irland gelebt hatte. In den ersten beiden Instanzen wurde sein Antrag wegen fehlender Zuständigkeit zurückgewiesen und auf die Brüssel-IIa-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003) über die Zuständigkeit in Ehesachen verwiesen, nach der sich der Antragsteller seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung in dem betreffenden Mitgliedstaat aufgehalten haben muss. Der Antragssteller machte nunmehr eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit geltend, da die Brüssel-IIa-Verordnung hingegen lediglich eine Aufenthaltsdauer von mindestens sechs Monaten fordere, wenn der Betroffene die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats besitze. Der Oberste Gerichtshof in Österreich hat dem EuGH diese Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Im Einzelnen entschied der EuGH: Das Verbot der Diskriminierung (Art. 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) stehe einer Differenzierung bei der Aufenthaltsdauer zur Begründung einer gerichtlichen Zuständigkeit für einen Antrag auf Ehescheidung anhand der Staatsangehörigkeit nicht entgegen. Die Brüssel-IIa-Verordnung, die eine Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Antrag auf Ehescheidung regelt, solle sicherstellen, dass eine tatsächliche Beziehung zu dem Mitgliedstaat besteht. Ein Angehöriger des betreffenden Mitgliedstaats unterhalte zu diesem zwangsläufig institutionelle und rechtliche sowie in der Regel weitere Bindungen. Solche Bindungen würden bereits zur Feststellung der tatsächlichen Beziehung beitragen. Überdies wäre für den anderen Ehegatten eine gewisse Vorhersehbarkeit gewährleistet. Daher wäre es nicht unangemessen, abhängig von der Staatsangehörigkeit die Aufenthaltsdauer unterschiedlich vorzuschreiben.

---

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung und Urteil in der Rechtssache C-430/21 RS

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-02/cp220031de.pdf>

Pressemitteilung und Urteil in den Rechtssachen C-562/21 PPU und C-563/21 PPU

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-02/cp220032de.pdf>

Pressemitteilung und Urteil in der Rechtssache T-791/19

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-02/cp220025de.pdf>

Pressemitteilung in der Rechtssache ECHR 042 (2022)

<https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#>

Pressemitteilung und Urteil in der Rechtssache C-522/20

[https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1\\_3638900/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_3638900/de/)

### **EuGH-Urteil zur Vereinbarkeit eines unzulässigen Antrags auf internationalen Schutz mit der Aufrechterhaltung des Familienverbands**

Am 22.02.2022 hat der EuGH in der Rechtssache C-483/20 entschieden, dass der Antrag auf internationalen Schutz eines Drittstaatsangehörigen, dem bereits von einem Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, von einem anderen Mitgliedstaat für unzulässig erklärt werden kann. Sollte der Antragsteller jedoch Vater eines unbegleiteten, minderjährigen Kindes sein, dem in dem zweitgenannten Mitgliedstaat subsidiärer Schutz gewährt wurde, muss für die Aufrechterhaltung des Familienverbands Sorge getragen werden.

Hintergrund des Urteils war die Klage eines syrischen Staatsangehörigen vor dem Conseil d'État (Staatsrat, Belgien) dagegen, dass sein Antrag auf internationalen Schutz in Belgien 2018 aufgrund der belgischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Richtlinie 2013/32/EU) für unzulässig erklärt wurde, da dem Kläger bereits 2015 in Österreich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war. Da die ablehnende Entscheidung ohne eine Sachprüfung des Antrags ergangen war, hatte der Kläger das zunächst vor den belgischen Gerichten angefochten und rief nach dem Rat für Ausländerstreitsachen den belgischen Staatsrat an. Er machte dabei das Recht auf Achtung des Familienlebens gemäß Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die in deren Art. 24 Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung zur Berücksichtigung des Kindeswohls geltend. Der belgische Staatsrat ersuchte den Gerichtshof um Vorabentscheidung.

Der EuGH stellte fest, dass die sog. Verfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU) einen Mitgliedstaat auch im Licht von Art. 7 und 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht daran hindere, von der Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz für unzulässig zu erklären, weil dem Antragsteller bereits von einem anderen Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, auch wenn dieser Antragsteller der Vater eines minderjährigen, unbegleiteten Kindes sei. Hiervon unberührt bleibt nach Auffassung des Gerichtshofs die Anwendung von Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU). Die Bestimmung gebe den Mitgliedstaaten auf, für die Aufrechterhaltung des Familienverbands Sorge zu tragen, in dem sie für die Familienangehörigen der Person, die internationalen Schutz genießt, eine Reihe von Leistungen, u.a. die Gewährung eines Aufenthaltsrechts, einführt.

---

Weiterführende Informationen:

Link zum Urteil des EuGH vom 22.02.2022 in der Rechtssache C-483/20:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=254383&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2600415>

## **Urteil des EuGH zum Landschaftsschutzgebiet Inntal Süd – Umweltverträglichkeitsprüfung**

Am 22.02.2022 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-300/20 ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entschieden. Der EuGH hat festgestellt, dass es sich bei Schutzgebietsverordnungen, je nachdem wie sie verfasst sind, grundsätzlich um sogenannte „Pläne und Programme“ handeln kann, die einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden müssen. Im vorliegenden Fall sei die „Inntal Süd“-Verordnung jedoch kein Plan, bei dem eine Umweltprüfung nach der EU- Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie 2001/42; Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) durchgeführt werden müsse. Die endgültige Entscheidung liege nun beim Bundesverwaltungsgericht, denn die nationalen Gerichte müssten solche Fragen im Einzelfall entscheiden.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Bund Naturschutz in Bayern beanstandet die Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet Inntal Süd vom 10.04.2013, mit der das Schutzgebiet insgesamt um ca. 650 ha verkleinert wurde. Vor ihrem Erlass war weder eine Strategische Umweltprüfung noch eine Vorprüfung für eine solche Prüfung erfolgt. Der Verwaltungsgerichtshof München hatte den Normenkontrollantrag des Bund Naturschutz in Bayern abgelehnt: er sei nicht antragsbefugt. Das vom Bund Naturschutz in Bayern daraufhin angerufene Bundesverwaltungsgericht wollte vom EuGH wissen, ob das Unionsrecht vor Erlass einer naturschutzrechtlich veranlassten Schutzgebietsverordnung eine Strategische Umweltprüfung nach der Richtlinie 2001/42 oder jedenfalls eine Entscheidung des Mitgliedstaates über die Durchführung einer solchen Prüfung verlangt.

Der EuGH (Große Kammer) stellte in seinen Urteilsgründen fest:

- Die Richtlinie 2001/42 erfasse Pläne und Programme, die zum einen von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet oder angenommen werden und zum anderen aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen. Die „Inntal Süd“ Verordnung erfülle diese beiden Voraussetzungen, da sie von einer lokalen Behörde auf der Grundlage einer Bestimmung des deutschen Rechts erlassen wurde.
- Durch die Pläne und Programme müsse der Rahmen für die künftige Genehmigung bei in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92 über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Projekten gesetzt werden, insbesondere hinsichtlich des Standorts, der Art, der Größe und der Betriebsbedingungen solcher Projekte oder der mit ihnen verbundenen Inanspruchnahme von Ressourcen.
- Eine nationale Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft, die zu diesem Zweck lediglich allgemeine Verbotstatbestände und Erlaubnispflichten aufstellt, falle nicht unter Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2001/42, sofern sie keine hinreichend detaillierten Regelungen über den Inhalt, die Ausarbeitung und die Durchführung von Projekten vorsieht. Im konkreten Fall treffe dies auf die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Inntal Süd“ zu, daher könne keine Pflicht zu einer Strategischen Umweltprüfung abgeleitet werden.
- Es sei Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob nicht unter Abs. 2 dieser Bestimmung fallende Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

---

Weiterführende Informationen:

Link zum Urteil des EuGH in der Rechtssache C-300/20:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=254382&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2573724>

## **Urteil des EuGH zu Fluggastrechten (Flugverbindung zwischen Drittstaaten mit Zwischenlandung in der EU –Verspätete Ankunft am Endziel)**

Am 24.02.2022 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-451/20 Airhelp über ein Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) entschieden. Der EuGH hat

festgestellt, dass bei einer einheitlich gebuchten Flugverbindung zwischen Drittstaaten eine Zwischenlandung in der EU nicht dazu führt, dass sich Fluggäste auf die Fluggastrechte-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 berufen können.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Fluggast wollte mit Austrian Airlines von der Republik Moldau über Wien nach Bangkok fliegen. Da der Flug nach Wien (weniger als sieben Tage vor Abflug) annulliert wurde, buchte Austrian den Fluggast auf einen Alternativflug von Istanbul nach Bangkok um. Der Alternativflug hätte 40 Minuten später als der ursprünglich gebuchte Flug in Bangkok ankommen sollen, tatsächlich kam er aber erst zwei Stunden und 27 Minuten später an. Airhelp, dem der Fluggast seine Rechte abgetreten hat, verlangte daraufhin eine Ausgleichszahlung in Höhe von 300 Euro, weil letztlich keine anderweitige Beförderung angeboten worden sei, die es ermöglicht habe, Bangkok innerhalb von höchstens zwei Stunden nach der ursprünglich geplanten Ankunftszeit zu erreichen. Das Landesgericht Korneuburg hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Fluggastrechte-Verordnung ersucht.

Der EuGH (Große Kammer) stellte in seinen Urteilsgründen fest:

- Art. 3 Abs. 1 der Fluggastrechte-Verordnung Nr. 261/2004 sei dahin auszulegen, dass die Verordnung auf eine einheitlich gebuchte, aus zwei Teilflügen bestehende Flugverbindung mit Anschlussflug, bei der die Teilflüge von einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft durchzuführen sind, nicht anwendbar ist, wenn sich sowohl der Abflughafen des ersten Teilflugs als auch der Ankunftsflughafen des zweiten Teilflugs in einem Drittstaat befinden und nur der Flughafen, auf dem die Zwischenlandung erfolgt, im Gebiet eines Mitgliedstaats liegt. Folglich stelle die Verordnung für den vorliegenden Sachverhalt keine Anspruchsgrundlage bereit.
- Angesichts dieser Feststellung erübrige sich laut EuGH die Beantwortung der zweiten Frage des vorlegenden Gerichts hinsichtlich des Ausgleichsanspruches, ob für die Berechnung der zwei Stunden auf die geplante oder die tatsächliche Ankunftszeit des Alternativflugs abzustellen sei.

---

Weiterführende Informationen:

Link zum Urteil in der Rechtssache C-451/20:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=254590&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=675901>

### ***EuGH-Rechtsprechung im März 2022 Weitere Urteile im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit in Polen***

#### **Rechtsstaatlichkeit in Polen: Unzulässiges Vorabentscheidungsersuchen**

Am 22.03.2022 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-508/19 (Prokurator Generalny) ein Vorabentscheidungsersuchen des polnischen Obersten Gerichts für unzulässig erklärt.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Gegen eine polnische Richterin wurde ein Disziplinarverfahren mit dem Vorwurf eingeleitet, dass sie bei ihr anhängige Verfahren verschleppt habe. Die Richterin erhob beim Obersten Gericht Polens eine Zivilklage, mit der sie beantragte, festzustellen, dass zwischen einem Mitglied der polnischen Disziplinarkammer, welche das Oberste Gericht als zuständiges Gericht in ihrem Verfahren benannt hatte, und dem Gericht aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei der Ernennung des Mitglieds kein Dienstverhältnis bestehe. Das Oberste Gericht hielt sich für diesen Rechtsstreit für unzuständig, weil ein öffentlich-rechtliches und kein zivilrechtliches Dienstverhältnis vorliege. Das vorlegende Gericht wollte wissen, ob sich auf Grundlage des Grundsatzes des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes und der Verpflichtung aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über

die Europäische Union (EU) für das Gericht dennoch die Befugnis ergebe, im Ausgangsverfahren festzustellen, dass der betreffende Beklagte kein Richtermandat habe.

Der EuGH (Große Kammer) stellte in seinen Urteilsgründen fest, dass die Vorlagefragen lediglich hypothetischer Natur und damit unzulässig i.S.d. Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) seien. Denn ein Gericht müsse nach nationalem Recht grundsätzlich für den Rechtsstreit, in dessen Rahmen es eine Vorlagefrage an den EuGH stelle, auch zuständig sein, was vorliegend nicht der Fall sei. Nach Auffassung des EuGH hätte die polnische Richterin anstelle der angestrebten Zivilklage vor dem polnischen Obersten Gericht rügen können, dass durch die fragliche Ernennung des Richters möglicherweise ihr Recht auf Entscheidung dieses Verfahrens durch ein unabhängiges, unparteiliches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht missachtet worden sei.

Das vorliegende Gericht habe daher den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts zu beachten und sich für die Entscheidung über das ihm zugewiesene Verfahren für unzuständig zu erklären.

### **Rechtsstaatlichkeit in Polen: Unabhängigkeit von Richtern, die zu Zeiten des Kommunismus zum Richter ernannt wurden**

Der EuGH entschied am 29.03.2022 in der Rechtssache C-132/20, dass Richter, die zu Zeiten des Kommunismus zum Richter ernannt worden waren, nicht zwingend voreingenommen seien.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Das Oberste Gericht Polens hat einen Rechtsstreit über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zu entscheiden, also in einem Bereich, in dem Unionsrecht anwendbar ist. Dem Verfahren vor dem Obersten Gericht liegt eine Kassationsbeschwerde gegen ein Urteil einer Kammer des Berufungsgerichts Breslau zugrunde. Der Kammer gehörte ein Richter an, der noch zu Zeiten des kommunistischen Systems zum Richter ernannt wurde. Außerdem gehörten ihr zwei weitere Richter an, die während der Jahre 2000 bis 2017 auf Vorschlag des Landesjustizrats zum Richter am Berufungsgericht ernannt wurden, einer Zeit, in der der Landesjustizrat laut einer Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2017 verfassungswidrig zusammengesetzt war. Das vorliegende Oberste Gericht bittet den EuGH um Klärung, ob eine so zusammengesetzte Kammer als unabhängig im Sinne des Unionsrechts angesehen werden könne.

Der EuGH stellt in seinen Urteilsgründen zunächst fest, dass die bloße Tatsache, dass ein Richter zu einem Zeitpunkt ernannt wurde, zu dem der Mitgliedstaat, dem er angehört, noch keine Demokratie war, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieses Richters nicht in Frage stelle. Zudem sei Polen 2004 der EU und ihren Werten beigetreten, ohne dass der Umstand, dass die polnischen Richter zu einem Zeitpunkt ernannt worden seien, zu dem dieser Mitgliedstaat noch keine Demokratie war, insoweit Schwierigkeiten bereitet hätte. Im Hinblick auf die zwei anderen Berufsrichter erklärte der EuGH, dass das polnische Verfassungsgericht 2017 zwar erklärt habe, dass der Landesjustizrat in dem fraglichen Zeitraum verfassungswidrig zusammengesetzt gewesen sei. Jedoch habe das Verfassungsgericht sich nicht zur Unabhängigkeit des Landesjustizrats geäußert. Die Verfassungswidrigkeit als solche reiche nicht aus, um die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des damaligen Landesjustizrates und der Richter, an deren Ernennung er beteiligt war, in Frage zu stellen.

### **Anspruch auf Wiedereintragung von Nießbrauchsrechten im Grundbuch oder auf Entschädigung bei Entzug unter Unionsrechtsverstoß**

Am 10.03.2022 hat der EuGH in der Rechtssache C-177/20 festgestellt, dass Personen, deren Nießbrauchsrechte an landwirtschaftlichen Flächen in Ungarn unter Verstoß gegen das Unionsrecht entzogen wurden, auf die Wiedereintragung der Rechte im Grundbuch oder auf Entschädigung klagen können müssen, selbst wenn sie die rechtswidrige Löschung dieser Rechte nicht gerichtlich angefochten haben.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 01.05.2014 wurden in Ungarn durch Gesetz alle Nießbrauchsrechte von Personen, die nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis zu den Eigentümern der betreffenden landwirtschaftlichen Flächen in diesem Mitgliedstaat standen, aufgehoben. Mit seinem Urteil vom 06.03.2018 in den Vorabentscheidungsfragen SEGRO und Horváth (C-52/16 und C-133/16) hatte der EuGH bereits entschieden, dass eine solche Regelung eine ungerechtfertigte Beschränkung des Grundsatzes des freien Kapitalverkehrs darstellt. Daraufhin beantragte eine ungarische

Gesellschaft bei den ungarischen Behörden die Wiedereintragung ihrer Nießbrauchsrechte im Grundbuch, nachdem diese gelöscht worden waren. Dieser Antrag wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass die in Rede stehende Regelung noch in Kraft sei und der beantragten Wiedereintragung entgegenstehe. Die Gesellschaft erhob dagegen Klage vor dem vorlegenden Gericht, dem Verwaltungs- und Arbeitsgericht Győr. Das vorlegende Gericht wollte wissen, ob es die genannte Regelung unangewendet lassen und die ungarischen Behörden verpflichten müsse, diese Rechte wieder einzutragen, obwohl die Gesellschaft die Löschung ihrer Nießbrauchsrechte nicht gerichtlich angefochten hat.

Der EuGH (Dritte Kammer) stellte in seinen Urteilsgründen fest, dass die ungarischen Gerichte im Rahmen eines Rechtsstreits über die Ablehnung eines Antrags auf Wiedereintragung gelöschter Nießbrauchsrechte die betreffende unionsrechtswidrige Löschungsentscheidung außer Acht lassen müssten, selbst wenn sie zwischenzeitlich bestandskräftig geworden war. Die ungarischen Behörden und Gerichte seien verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die rechtswidrigen Folgen der nationalen Regelung zu beheben. Darunter könnte die Wiedereintragung der rechtswidrig gelöschten Nießbrauchsrechte im Grundbuch fallen. Sollte das in einzelnen Fällen unmöglich sein, müsste den früheren Inhabern der aufgehobenen Nießbrauchsrechte ein Anspruch auf eine finanzielle oder sonstige Entschädigung gewährt werden, deren Wert geeignet wäre, den durch die Aufhebung dieser Rechte entstandenen wirtschaftlichen Verlust finanziell auszugleichen. Auch kausale Schäden seien zu ersetzen.

---

Weiterführende Informationen:

Link zur Pressemitteilung und zum Urteil in der Rechtssache C-508/19:

[https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1\\_3688603/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_3688603/de/)

Link zur Pressemitteilung und zum Urteil in der Rechtssache C-132/20:

[https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_7052/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7052/de/)

Link zur Pressemitteilung und zum Urteil in der Rechtssache C-177/20:

[https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1\\_3678066/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_3678066/de/)

### **Online-Kauf von Eintrittskarten für Kultur- oder Sportveranstaltungen: Kein Widerrufsrecht bei Kauf über einen Vermittler bei wirtschaftlichem Risiko**

Am 31.03.2022 hat der EuGH in der Rechtssache C-96/21 über ein Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Bremen entschieden. Der EuGH hat festgestellt, dass beim Kauf über einen Vermittler kein Widerrufsrecht besteht, sofern das wirtschaftliche Risiko der Ausübung des Widerrufsrechts den Veranstalter treffen würde.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 24.03.2020 sollte in Braunschweig ein Konzert von Peter Maffay stattfinden, welches jedoch durch die damaligen behördlichen Einschränkungen für Großveranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden musste. Eine Verbraucherin, die bei einem Ticketvermittler Karten für das Konzert gekauft hatte, verlangte vor dem Amtsgericht Bremen Rückzahlung des Kaufpreises und Erstattung der Versandkosten, nachdem das Vermittlerunternehmen ihr im Auftrag des Konzertveranstalters lediglich einen Gutschein übersandt hatte. Für das Amtsgericht stellte sich die Frage, ob die Verbraucherin den mit dem Ticketvermittler geschlossenen Vertrag widerrufen konnte. Es bat den Gerichtshof um Klärung, ob der in der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher vorgesehene Ausschluss eines Widerrufsrechts bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die zu einem spezifischen Termin erbracht werden sollen, in einem Fall wie dem vorliegenden greift, in dem der Unternehmer dem Verbraucher gegenüber nicht unmittelbar eine Dienstleistung im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbringe, sondern ein Zutrittsrecht zu einer solchen Dienstleistung verkaufe.



Der EuGH (Achte Kammer) stellte in seinen Urteilsgründen fest:

- Nach der Verbraucherrechterichtlinie stehe einem Verbraucher, der mit einem Unternehmer einen Fernabsatzvertrag geschlossen hat, grundsätzlich für einen bestimmten Zeitraum das Recht zu, den Vertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Jedoch sei ein Widerrufsrecht u. a. in dem Fall ausgeschlossen, dass eine Dienstleistung im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht wird und der Vertrag für die Erbringung eines spezifischen Termins vorsieht;
- Die Richtlinie verfolge mit dem Ausschluss das Ziel, Veranstalter von Freizeitbetätigungen wie Kultur- oder Sportveranstaltungen gegen das Risiko im Zusammenhang mit der Bereitstellung bestimmter verfügbarer Plätze, die sie im Fall der Ausübung des Widerrufsrechts möglicherweise nicht mehr anderweitig vergeben können, zu schützen.;
- Im vorliegenden Fall greife laut EuGH diese Ausnahme vom Widerrufsrecht, sofern das wirtschaftliche Risiko der Ausübung des Widerrufsrechts den Veranstalter der betreffenden Freizeitbetätigung treffen würde.

---

Weiterführende Informationen:

Link zur Pressemitteilung und zum Urteil in der Rechtssache C-96/21:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-03/cp220056de.pdf>

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=256945&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=396827>

### **EuGH-Urteil zur Abschiebehaft**

Am 10.03.2022 hat der EuGH in der Rechtssache C-519/20 die Unterbringungsbedingungen bei der Abschiebehaft präzisiert. Demnach können die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften erlassen, die eine Unterbringung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Abschiebehaft in gewöhnlichen Haftanstalten unter bestimmten Voraussetzungen gestatten.

Hintergrund war die Klage eines pakistanischen Staatsangehörigen vor dem Amtsgericht Hannover dagegen, dass er im August 2020 in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hannover, Abteilung Langenhagen, zur Abschiebehaft untergebracht wurde. Nach seiner Einreise in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland im Oktober 2015 wurde sein Asylantrag am 24.05.2017 als offensichtlich unbegründet abgelehnt; die ihm gegenüber ergangene Abschiebungsandrohung war seit dem 07.06.2017 vollziehbar und wurde am 11.08.2020 vollstreckt. Da das Amtsgericht Hannover bezweifelte, dass es sich bei der Abteilung Langenhagen der JVA Hannover um eine „spezielle Hafteinrichtung“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Richtlinie 2008/115/EG) handelte, da dort sowohl Abschiebe- als auch Strafgefangene untergebracht wurden, ersuchte es den Gerichtshof um Vorabentscheidung.

Der EuGH stellte fest, dass Art. 16 Abs. 1 der sog. Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) dahingehend auszulegen sei, dass eine spezielle Abteilung einer Justizvollzugsanstalt, die über eine eigene Ausstattung verfüge und von den übrigen Gebäuden der Einrichtung, in denen Strafgefangene inhaftiert seien, getrennt sei, als „spezielle Hafteinrichtung“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden und Drittstaatsangehörige in Abschiebehaft unterbringen könne, sofern die Bedingungen der Unterbringung dieser Drittstaatsangehörigen es so weit wie möglich verhinderten, dass diese Unterbringung einer Inhaftierung in einer Gefängnisumgebung gleichkomme und sie so ausgestaltet seien, dass sowohl die von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Grundrechte als auch die in Art. 16 Abs. 2 bis 5 und Art. 17 der Richtlinie verankerten Rechte beachtet würden.

---

Weiterführende Informationen:

Link zum Urteil des EuGH vom 10.03.2022 in der Rechtssache C-519/20:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=255425&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1452352>



## **Informeller Rat der Justizministerinnen und Justizminister in Lille Laufende Trilogverhandlungen sowie Hetze und Hasskriminalität bestimmen Agenda**

Die Justizministerinnen und -minister kamen am 04.02.2022 zu einem informellen Ratstreffen unter französischer Ratspräsidentschaft in Lille/Frankreich zusammen.

### **Erweiterung der Liste der EU-Kriminalitätsbereiche um Hetze und Hasskriminalität**

Die Initiative der Kommission aus Dezember 2021 zur Erweiterung der Liste der EU-Kriminalitätsbereiche um Hetze und Hasskriminalität nach Art. 83 Abs. 1 UAbs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (KOM (2021) 777) wurde diskutiert und fand breite Zustimmung – mehr als vor dem informellen Rat. Man hoffe, auf dem Justiz-Ratstreffen im März 2022 die erforderliche Einstimmigkeit in Bezug auf den Vorschlag der Kommission im Rat zu erreichen.

### **Paket zu elektronischen Beweismitteln im Strafverfahren (E-Evidence)**

Der französische Justizminister, Éric Dupond-Moretti, betonte, dass die französische Ratspräsidentschaft an einem raschen Abschluss der Trilogverhandlungen zum Paket zu elektronischen Beweismitteln („E-Evidence“) interessiert sei. Man wolle nun – nach fast vier Jahren Verhandlungen – zu einer Einigung mit dem Europäischen Parlament kommen. Mit Vertretern von zwei großen Plattformen (Google und Meta) habe man auf dem Treffen über die Kooperation der Plattformen und den Justizbehörden gesprochen. Man sei sich mit den Vertreten der Plattformen einig gewesen, dass ein gemeinsamer rechtlicher Rahmen in Bezug auf die elektronischen Beweismittel erforderlich sei, der klar und präzise ist.

### **Alarmierung der Bevölkerung im Falle einer Kindesentführung**

Die französische Ratspräsidentschaft stellte seine Vorstellungen vor, um eine öffentlichkeitswirksame Alarmierung der Bevölkerung im Falle eines grenzüberschreitenden Verschwindens von Kindern zu koordinieren. Dieses Thema knüpft an eine Initiative aus dem letzten französischen Ratsvorsitz 2008 an. Bisher existiert kein europäischer Mechanismus. 16 der Mitgliedstaaten haben ein Alarmierungssystem im Fall von Kindesentführungen, welche jedoch jeweils sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Es wurde über die Erweiterung der bestehenden Alarmierungssysteme und die Abstimmung der nationalen Systeme, u.a. durch gleichzeitiges Auslösen der Systeme, diskutiert. Justizkommissar Didier Reynders hob in der abschließenden Pressekonferenz hervor, dass es neben der europäischen Perspektive und Mechanismen insbesondere der Zusammenarbeit und Kooperationen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere Nachbarstaaten, bedürfe.

### **Anerkennung der zwischen den Mitgliedstaaten hergestellten Eltern-Kind-Verhältnisse innerhalb der Europäischen Union**

Der französische Justizminister erklärte in der abschließenden Pressekonferenz, dass das Ziel sein müsse, dass eine Elternschaft, die in einem Mitgliedstaat rechtlich entstanden ist, überall in der Europäischen Union anerkannt werde. Die gegenseitige Anerkennung der Elternschaft zwischen Mitgliedstaaten sei bisher nicht sekundärrechtlich geregelt. Im Rahmen des Austausches auf dem informellen Rat habe breite Übereinstimmung unter den Mitgliedstaaten darüber bestanden, dass Arbeiten in diesem Bereich sehr nützlich, aber auch schwierig seien, da die Kompetenzen der Mitgliedstaaten berührt würden. Deutschland begrüßte ausdrücklich das Ziel, die sog. hinkenden Abstammungsverhältnisse zu vermeiden, um dadurch mehr Rechtssicherheit für alle Familien in Europa zu schaffen. Kommissar Didier Reynders betonte auf der anschließenden Pressekonferenz, dass die Kommission derzeit an einer Initiative in diesem Bereich arbeite, die Ende des Jahres vorgestellt werden soll. Noch sei nicht klar, ob sie eine legislative oder eine nicht-legislative Natur haben werde. Wichtig sei aber in dem Zusammenhang, dass der Fokus auf die Interessen der Kinder gelegt werde: die Freizügigkeit der Kinder sollte zu

keinem Zeitpunkt eingeschränkt werden. Allerdings gestand er ein, dass es schwierig werden könnte, diese Initiative auf EU-Ebene umzusetzen.

Der nächste formelle Justizministerrat wird am 03./04.03.2022 stattfinden.

---

Weitere Informationen:

Abschließende Pressekonferenz:

<https://audiovisual.ec.europa.eu/en/video/I-217852?lg=EN>

### ***Justizrat: Orientierungsdebatte zu Hetze und Hasskriminalität Situation in der Ukraine, Fortschrittsbericht zum E-Evidence-Paket***

Am 04.03.2022 fand in Brüssel der Rat der EU-Justizministerinnen und -minister in Präsenz statt. Deutschland war durch den Minister für Justiz, Dr. Marco Buschmann, vertreten. Der Krieg in der Ukraine zeigte Auswirkungen auf einige der Diskussionspunkte.

#### **Beschluss des Rates zu Hetze und Hasskriminalität**

Der Justizrat führte auf seiner Sitzung – anders als zunächst geplant – lediglich eine Orientierungsdebatte bzgl. des Ratsbeschlusses, Hetze und Hasskriminalität als weitere Kriminalitätsbereiche im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUV zu bestimmen, durch. Die Europäische Kommission hatte im Dezember 2021 wegen der grenzüberschreitenden Dimension vorgeschlagen, Hetze und Hasskriminalität als weitere Kriminalitätsbereiche aufzunehmen und bereits angekündigt, dass nach erfolgter beschlossener Erweiterung der Liste der der EU-Kriminalitätsbereiche die Kommission in einem zweiten Schritt einen Richtlinienvorschlag für Mindestvorschriften zur strafrechtlichen Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität vorlegen werde. Die Erweiterung der Liste von EU-Kriminalitätsbereichen muss der Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließen. Deutschland kann jedenfalls dem abschließenden Beschluss im Rat erst zustimmen, nachdem in Deutschland ein Gesetz gem. Art. 23 Abs. 1 GG in Kraft getreten ist.

Ursprünglich hatte die französische Ratspräsidentschaft geplant, auf dem Justizrat bereits eine Allgemeine Ausrichtung zu diesem Dossier zu erzielen. Zwar unterstützte die überwiegende Anzahl der Mitgliedstaaten (auch Deutschland) eine solche und bekräftigte, dass auch gerade in der jetzigen Situation mit dem Krieg in der Ukraine eine gemeinsame europäische Antwort notwendig sei, um die gemeinsamen Europäischen Werte vor Hasskriminalität und Hetze, und Des-/Falschinformationen, zu schützen. Allerdings lehnten Polen und Ungarn die Erweiterung der EU-Straftaten ab. Polen lehnte eine Übertragung der Kompetenzen an die EU ohne vorher geeinigte klare Definitionen der Straftatbestände ab. Es sei problematisch, die Definitionshoheit an die Kommission abzugeben, wenn zur Verabschiedung von Richtlinien später eine 2/3 Mehrheit ausreichte. Ungarn erklärte seine Ablehnungshaltung damit, dass aus Sicht Ungarns insoweit ein nationaler Ansatz zur Bekämpfung von Hasskriminalität effizienter als ein europäischer erscheine. Die französische Ratspräsidentschaft erklärte abschließend, dass es weiterhin eine Allgemeine Ausrichtung unter seiner Präsidentschaft erreichen wolle. Die Vorbehalte Polens und Ungarns seien zu lösen, wenn es im zweiten Schritt um die konkrete Formulierung der strafrechtlichen Richtlinie gehe.

#### **Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnung für elektronische Beweismittel (E-Evidence) – Sachstandsbericht**

Die französische Ratspräsidentschaft präsentierte zum Paket zu elektronischen Beweismitteln („E-Evidence“) einen Sachstandsbericht. Das Paket umfasst den Verordnungsvorschlag (KOM (2018) 225)

über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen sowie den Richtlinienvorschlag (KOM (2018) 226) zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren. Damit soll den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten ein direkter Zugriff auf elektronische Beweismittel (Bestands-, Verkehrs- und Inhaltsdaten) bei im Ausland ansässigen Providern ermöglicht werden. Die Trilogverhandlungen wurden unter portugiesischer Ratspräsidentschaft im Februar 2021 begonnen und unter der jetzigen Ratspräsidentschaft fortgeführt. Ein umfassender Kompromiss wurde bisher nicht erreicht. Eine vorläufige Einigung wurde bisher zu Definitionen und Ausführungsmodalitäten der Anordnungen erzielt. Zudem sollen keine Vorabkonsultationen (neben oder anstatt Notifizierungen) und keine Notifizierungen bei Sicherungsanordnungen erfolgen. Auch soll eine Notifizierung in den übrigen Fällen keinen Suspensiveffekt haben. Zur zentralen Frage der Ausgestaltung des Notifizierungssystems, d.h. bei der Einbindung des Vollstreckungsstaates (Sitz des Providers/Ansprechpunktes), bei Herausgabe- anordnungen, die sich auf Verkehrs- und Inhaltsdaten beziehen, konnte trotz eines Kompromissvorschlags der slowenischen Ratspräsidentschaft von November 2021 weiterhin keine Einigung erzielt werden. Das Europäische Parlament lehnte den Vorschlag ab.

Vor dem Hintergrund hat die französische Ratspräsidentschaft die Arbeitsmethode in den Verhandlungen geändert und sich zunächst einen Gesamtüberblick über die Hauptthemen (genaue Definition des Geltungsbereichs der Rechtsakte, eine ausgewogene Notifizierungsregelung, die garantieren Rechte des Einzelnen, wirksame Bestimmungen für die Ausführung von Anordnungen und eine ordnungsgemäße Behandlung der erlangten Beweismittel) verschafft. Am 10.02.2022 hat seit langer Zeit der erste fachliche Trilog mit dem Parlament stattgefunden, in dem versucht worden ist, die Verhandlungen mit der Berichterstatterin MdEP Birgit Sippel (S&D) wiederaufzunehmen. Am 01.03.2022 wurden die Verhandlungen auf politischer Ebene im Rahmen eines förmlichen Trilogs wiederaufgenommen. Die französische Ratspräsidentschaft erklärte auf dem Justizrat, dass das Treffen in einer konstruktiven Atmosphäre stattgefunden habe. Man habe sich mit dem Parlament darauf geeinigt, weiterhin auf einen Kompromiss hinzuarbeiten. Vor diesem Hintergrund werde der Rat demnächst auf einen Brief von Berichterstatterin Sippel zu möglichen Kompromisspunkten reagieren.

### **Ratsschlussfolgerungen zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus**

Des Weiteren nahmen die Mitgliedstaaten die Ratsschlussfolgerungen zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus an. Die Themen Rassismus und Antisemitismus wurden trotz Einwände einiger Mitgliedstaaten in den Ratsschlussfolgerungen gemeinsam behandelt. Die Ratsschlussfolgerungen stellen eine Folgemaßnahme des EU-Aktionsplans gegen Rassismus 2020-2025 sowie der EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und Förderungen jüdischen Lebens (2021-2030) dar, die von der Europäischen Kommission 2020 bzw. 2021 angenommen worden sind. Im Rahmen der Ratsschlussfolgerungen werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sowohl den EU-Aktionsplan gegen Rassismus als auch die EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und Förderungen jüdischen Lebens umzusetzen. Deutschland hat bereits einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus aufgestellt und ist derzeit dabei, eine nationale Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben zu erarbeiten, die sich an der EU-Strategie orientiert. Zugleich soll die Bevölkerung für den Kampf gegen alle Formen von Rassismus und Antisemitismus sensibilisiert werden, u.a. durch Begehung des Internationalen Holocaust-Gedenktags und des Internationalen Tages gegen Rassendiskriminierung. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten in den Ratsschlussfolgerungen aufgefordert, Opfer und Zeugen rassistischer und antisemitischer Vorfälle zu deren Meldung zu ermutigen, sicherzustellen, dass diesen Meldungen nachgegangen wird, und erforderlichenfalls Unterstützung – auch psychologischer, sozialer und materieller Art – bereitzustellen.

### **Zugang zu Rechtsbeistand und Rechtsstaatlichkeit**

Die Justizministerinnen und Justizminister diskutierten auf Grundlage eines vorab verteilten Diskussionspapiers der Ratspräsidentschaft Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem Rechtsanwalt und dessen Bedeutung für den Schutz der Rechtsstaatlichkeit. Zwar sprach sich eine Mehrheit der Mitgliedstaaten für ein europäisches Rechtsanwaltsstatut aus. Die meisten Mitgliedstaaten betonten aber, dass zunächst die derzeit im Europarat laufenden Beratungen zur „Durchführbarkeit eines neuen europäischen Rechtsinstruments für den Rechtsanwaltsberuf“ abgewartet werden sollten, um etwaige Überschneidungen zu vermeiden.

## Situation in der Ukraine – Auswirkungen auf die justizielle Zusammenarbeit mit Russland

Letztlich diskutierten die Ministerinnen und Minister angesichts des Ukraine-Krieges mögliche Auswirkungen auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit Russland sowie die Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs. Dabei war man sich einig, dass das Vorgehen Russlands Konsequenzen für die justizielle Zusammenarbeit habe. Zwar würden die Europarats-Abkommen weiterhin gelten, dennoch müsste die justizielle Zusammenarbeit, insbesondere in politisch motivierten Fällen, mit Russland weitestgehend eingestellt werden. Allerdings betonte Deutschland, dass man gleichzeitig aufpassen müsse, dass die EU nicht zu einem sicheren Hafen für Kriminelle werde.

Der Beschluss aller Mitgliedstaaten sowie von ca. zehn weiteren Partnerstaaten wurde begrüßt, den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Römischen Statuts gemeinsam mit der Situation in der Ukraine zu befassen, um die Einleitung von Ermittlungen durch den IStGH-Ankläger zu beschleunigen. Es herrschte in dem Zusammenhang große Einigkeit darüber, dass die Mitgliedstaaten die Ermittlungen beim IStGH unterstützen sollen, insbesondere wenn es in den Mitgliedstaaten mögliche Hinweise auf Kriegsverbrechen in der Ukraine gibt. Dabei soll Eurojust eine koordinierende Rolle zukommen. Die Mitgliedstaaten wurden seitens der KOM aufgefordert, gegenüber Eurojust jeweils geeignete Ansprechpartner zu benennen.

In der Pressekonferenz wurde zudem darauf hingewiesen, dass die gegen russische Oligarchen verhängten Finanzsanktionen zu Beschlagnahmungen in den Mitgliedstaaten führen. Insoweit sollten Schritte unternommen werden, um die Wirksamkeit dieser Sanktionen zu gewährleisten, erforderlichenfalls auch in strafrechtlicher Hinsicht, insbesondere durch verstärkte Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäsche.

---

Weiterführende Informationen:

Hauptergebnisse des Justizministerrates:

[https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2022/03/03-04/?utm\\_source=Twitter.com&utm\\_medium=social&utm\\_campaign=20220304-JHA-March-2022&utm\\_content=carousel](https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2022/03/03-04/?utm_source=Twitter.com&utm_medium=social&utm_campaign=20220304-JHA-March-2022&utm_content=carousel)

Pressemitteilung des Rates zur Annahme der Ratsschlussfolgerungen zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus mit Link zum Text der Ratsschlussfolgerungen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/03/04/council-adopts-conclusions-on-combating-racism-and-antisemitism/>

[Eingangsstatement Justizminister Buschmann](#)

### ***EuGH-Urteil: Konditionalitätsmechanismus ist rechtmäßig Nichtigkeitsklagen Polens und Ungarns werden abgewiesen***

Der Gerichtshof der EU (EuGH) hat am 16.02.2022 in den Rs. C-156/21 und C-157/21 seine Urteile über die Nichtigkeitsklagen Ungarns und Polens gegen die Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (Verordnung (EU) 2020/2092) bei Verstößen gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit (sog. „Konditionalitätsmechanismus“) verkündet und entschieden, dass die Regelung rechtmäßig ist.

## Gegenstand der Entscheidung des EuGHs

Den Entscheidungen lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 11.03.2021 reichten Polen und Ungarn Klagen gegen die Verordnung (EU 2020/2092, s.o.) beim EuGH ein. Die Verordnung sieht einen speziellen Mechanismus für die Gewährleistung der korrekten Ausführung des Haushaltsplans der EU vor, wenn ein Mitgliedstaat Verstöße gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit begeht, die die ordnungsgemäße Verwaltung von Mitteln der Union oder ihre finanziellen Interessen gefährden. Polen und Ungarn beantragten, die Verordnung insgesamt für nichtig zu erklären. Dazu haben sie u. a. geltend gemacht, dass es für die Verordnung im EU-Vertrag (EUV) und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) keine geeignete Rechtsgrundlage gebe, dass das in Art. 7 EUV vorgesehene Verfahren umgangen werde, dass die Zuständigkeiten der Union überschritten würden und dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit vorliege.

Der Generalanwalt hatte in seinen Schlussanträgen am 02.12.2021 bereits die Abweisung der Klagen empfohlen (vgl. EU-Wochenbericht Nr. 43-2021 vom 06.12.2021).

Die Entscheidungen folgen im Ergebnis den Schlussanträgen des Generalanwalts, insbesondere stellte der EuGH (Plenum) fest:

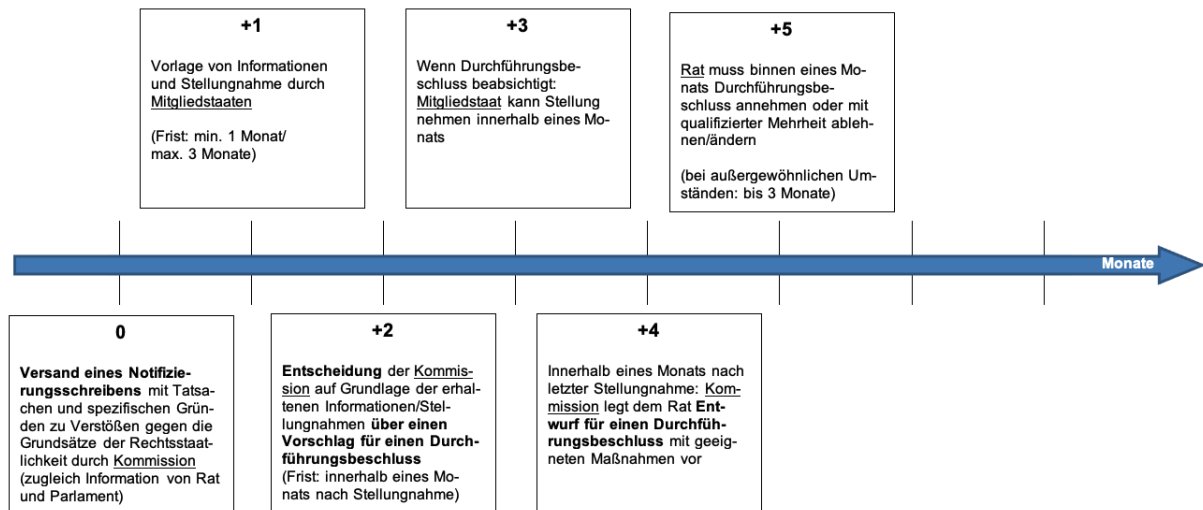
- **Rechtsgrundlage für Verordnung vorhanden:** Die Rechtsgrundlage für die Verordnung, die dem „Konditionalitätsmechanismus“ zugrunde liegt, ergebe sich aus der Zuständigkeit der Union, „Haushaltsvorschriften“ über die Ausführung des Haushaltsplans zu erlassen (Art. 322 Abs. 1 Buchst. a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Denn das Ziel der Verordnung bestehe darin, den Unionshaushalt vor Beeinträchtigungen zu schützen, die sich hinreichend unmittelbar aus Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit ergeben, und nicht etwa darin, derartige Verstöße als solche zu ahnden. In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof fest, dass das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten darauf beruhe, dass die gemeinsamen Werte geachtet würden. Dies gebe der Union als Rechtsgemeinschaft ihr Gepräge und daher müsse die Union auch in der Lage sein, diese Werte zu verteidigen. Der Haushalt stelle eines der wichtigsten Instrumente dar, mit denen der tragende Grundsatz der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten konkretisiert werde. Wenn es an einer verantwortungsvollen Verwendung der in dem Haushalt eingeflossenen gemeinsamen Mittel fehle, werde auch der Grundsatz der Solidarität verletzt.
- **Keine Umgehung des Verfahrens nach Art. 7 EUV:** Das Verfahren nach Art. 7 des EU-Vertrags (EUV) werde durch die Verordnung betreffend den Konditionalitätsmechanismus – anders als von Polen und Ungarn vorgetragen – nicht umgegangen. Denn das Ziel der Verordnung bestehe nur darin, den Unionshaushalt vor Beeinträchtigungen zu schützen und nicht allgemein Verstöße und Verletzungen eines der gemeinsamen Werte der Union zu ahnden, wie es der Zweck des Verfahrens nach Art. 7 EUV vorsehe. Das Art. 7-Verfahren und das mit der Verordnung eingeführte Verfahren würden somit unterschiedliche Ziele verfolgen, und jedes dieser Verfahren habe einen eigenen, klar abgegrenzten Gegenstand. Indem nur Umstände oder Verhaltensweisen geprüft werden können, die den Behörden eines Mitgliedstaats zurechenbar sind und für die wirtschaftliche Führung des Haushalts der Union von Bedeutung erscheinen, würden die Befugnisse der Organe auch nicht überschritten werden.
- **Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit:** Es bestehe auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit (Bestimmtheit). Der Begriff der „Rechtsstaatlichkeit“ und der dazugehörigen Grundsätze sei durch die Rechtsprechung des EuGHs bereits umfänglich konkretisiert worden, weswegen die Mitgliedstaaten in der Lage seien, den Wesensgehalt jedes dieser Grundsätze sowie die aus ihnen folgenden Erfordernisse hinreichend genau zu bestimmen. Zudem hebt der EuGH in seinem Urteil hervor, dass für die Einleitung des Mechanismus nicht jeder Rechtsstaatlichkeitsverstoß ausreichend sei, sondern sich dieser auf die Verwendung von EU-Mitteln auswirken müsse, d.h. ein echter Zusammenhang zwischen Verstoß und Beeinträchtigung des Haushalts vorliegen müsse. Außerdem müssten die in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen strikt im Verhältnis zur Auswirkung des festgestellten Verstoßes auf den Haushalt der Union stehen.

## Ausblick auf das weitere Verfahren

Die Europäische Kommission hat entsprechend ihrer Ankündigung – insoweit in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10./11.12.2020 – trotz allem Drucks seitens des Europäischen Parlaments (EP) die Entscheidungen des EuGHs abgewartet und bisher noch kein förmliches Verfahren auf Grundlage des Konditionalitätsmechanismus gegen Ungarn oder Polen eingeleitet. Allerdings wurden bereits sog. informelle Verwaltungsschreiben an Polen und Ungarn verschickt. Sie dienen vorrangig der Sachverhaltsaufklärung. Die Schreiben wurden seitens Polens und Ungarns beantwortet und werden derzeit von der Kommission geprüft.

In einer Erklärung vom 16.02.2022 betonte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, dass die Kommission in den nächsten Wochen unter Berücksichtigung der EuGH-Urteile Leitlinien zu der Art und Weise der Anwendung der Verordnung annehmen werde. Sollte sodann die Kommission zu der Auffassung gelangen, dass ein rechtlich einwandfreier Fall bei einem Mitgliedstaat nach der Verordnung gegeben ist, würde das weitere (formelle) Verfahren (Art. 6 VO (EU) 2020/2092) wie folgt aussehen:

- Die Kommission übermittelt dem betroffenen Mitgliedstaat eine schriftliche Mitteilung (sog. Notifizierungsschreiben). Diese muss Tatsachen und spezifische Gründe zu Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit i.S.v. Art. 4 enthalten, aufgrund welcher die wirtschaftliche Führung des Haushalts der Union oder der Schutz ihrer finanziellen Interessen hinreichend unmittelbar beeinträchtigt ist oder diesbezüglich eine ernsthafte Beeinträchtigung droht. Das EP und der Rat werden über das Schreiben unmittelbar informiert (Abs. 1).
- Der betreffende Mitgliedstaat muss innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist (min. ein Monat, max. drei Monate) angeforderte Informationen vorlegen und kann Stellung nehmen. Der Mitgliedstaat kann Abhilfemaßnahmen vorschlagen (Abs. 5).
- Die Kommission entscheidet anschließend auf Grundlage der erhaltenen Informationen/Stellungnahmen über einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates über geeignete Maßnahmen innerhalb von einem Monat (Regelfrist). Entschließt sich die Kommission einen solchen Beschluss herbeizuführen, gibt sie dem Mitgliedstaat vor Unterbreitung des Vorschlags an den Rat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen (Abs. 7).
- Gelangt daraufhin die Kommission – nach der Stellungnahme des Mitgliedstaates – zur Feststellung, dass die Voraussetzungen i.S.v. Art. 4 weiterhin erfüllt sind und die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen dem nicht in angemessener Weise gerecht werden, legt sie dem Rat innerhalb eines Monats nach Eingang der letzten Stellungnahme/Ablauf der Frist zur Abgabe dieser einen Entwurf für einen Durchführungsbeschluss mit geeigneten Maßnahmen vor (Abs. 9).
- Der Rat muss daraufhin binnen eines Monats nach Eingang des Kommissionsvorschlags über die vorgeschlagenen Maßnahmen abstimmen (oder drei Monate in Ausnahmefällen) und zwar mit qualifizierter Mehrheit.



Quelle: Eigene Darstellung

Demnach können erst nach Ablauf von einigen Monaten finanzielle Sanktionen verhängt werden. Erst unter tschechischer Präsidentschaft (2. Halbjahr 2022) kann realistisch mit Sanktionen gegen Mitgliedstaaten gerechnet werden. Aus Kreisen der Kommission ist zu hören, dass die Voraussetzungen nach der Verordnung am ehesten bei Ungarn vorliegen würden, weswegen man als erstes mit einem Verfahren gegen Ungarn rechnet.

Das EP hat bereits am 16.02.2022 – dem Tag der Urteilsverkündung – die Auswirkungen des Urteils debattiert. Dabei wurde die Kommission aufgefordert, nun ein Verfahren gegen Polen und Ungarn nach der Verordnung einzuleiten. Die Kommission dürfe das Verfahren nicht weiter verlängern. Mehrere Parlamentarier sahen eine Frist von Tagen bis wenigen Wochen als angemessen an, um die Leitlinien zu aktualisieren. Sollte die Kommission weiterhin untätig bleiben, stellten einige Parlamentarier in Aussicht, möglicherweise die Entlastung der Kommission zu verweigern oder Haushaltsmittel der Kommission im nächsten Haushaltsjahr kürzen.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung und Urteil in den Rechtssachen C-156/21 und C-157/21:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-02/cp220028de.pdf>

Auszüge aus der Debatte des Europäischen Parlaments vom 16.02.2022:

<https://multimedia.europarl.europa.eu/de/video/l218322>

**Stand der Verhandlungen: Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen**  
**Allgemeine Ausrichtung im Rat und Annahme der Position im EP-Ausschuss**

Am 24.02.2022 hat der Rat die Allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen (COM (2021) 189) (CSRD) angenommen. Die Europäische Kommission hatte am 21.04.2021 den Richtlinienvorschlag vorgelegt, welche die bestehenden Vorschriften zur Berichterstattung der Non-Financial Reporting Directive (sog. CSR-Richtlinie) (RL 2014/95/EU) ver-



stärken soll. Der Vorschlag der Kommission enthält eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Berichtspflichten auf weitere Unternehmen, eine Erweiterung der Berichtspflichten auf Nachhaltigkeitsinformationen sowie verbindliche EU-Standards. Ferner soll die digitale Verfügbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen zur Pflicht werden (siehe dazu im Einzelnen EU-Wochenbericht Nr. 15-2021 vom 27.04.2021).

Die wichtigsten Änderungen in dem Standpunkt des Rates im Vergleich zum Kommissionsvorschlag:

- Präzisierungen im Anwendungsbereich: Es wird klargestellt, inwiefern die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten für Banken und Versicherungsunternehmen gelten.
- Klarstellung der leichteren Berichtspflichten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU): Im Standpunkt des Rates wird die Möglichkeit für KMU gestärkt, die bereitzustellenden Informationen einzuschränken (mit Ausnahme von KMU, die zugleich Muttergesellschaften großer Unternehmen sind).
- Berücksichtigung der Schwierigkeiten der Informationsbeschaffung in der Lieferkette: Da Unternehmen, insbesondere KMU, bei der Einholung von Informationen von den verschiedenen Akteuren in ihrer Wertschöpfungskette häufig Schwierigkeiten begegnen, sieht der Kompromisstext des Rates vor, dass diesen Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung der Standards Rechnung getragen werden soll. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass Unternehmen, die aufgrund fehlender Angaben von Unternehmen in ihren Wertschöpfungsketten nicht in der Lage sind, bestimmte Informationen bereitzustellen, insbesondere KMU, während eines dreijährigen Übergangszeitraums Flexibilität eingeräumt wird.
- Streichung der Sanktionen: Während der Kommissionsvorschlag vorsieht, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzungsgesetze verhältnismäßige Sanktionen für die Nichteinhaltung der Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vorsehen sollen, wurde die Vorschrift zu Sanktionen in der allgemeinen Ausrichtung des Rates komplett gestrichen.
- Abschließende Auflistung der Berichtsinhalte im Richtlinienentwurf selbst: Die Position des Rates sieht ebenfalls vor, dass die Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten abschließend in dem Richtlinienentwurf selbst geregelt werden und nicht erst in den delegierten Rechtsakten der Kommission.
- Entzerrung der Umsetzungs- und Implementierungspflichten: Da die im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Fristen zur Umsetzung von vielen Mitgliedstaaten als zu ehrgeizig eingestuft wurden, sieht der Kompromisstext des Rates folgende Fristen vor:
  - Frist für die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten (18 Monate nach Inkrafttreten)
  - Frist für die Umsetzung durch die Unternehmen:
    - 01.01.2024 für Unternehmen, die bereits der CSR-Richtlinie unterliegen (Berichterstattung im Jahr 2025 über die Daten von 2024);
    - 01.01.2025 für große Unternehmen, die derzeit noch nicht der CSR-Richtlinie unterliegen (Berichterstattung im Jahr 2026 über die Daten von 2025);
    - 01.01.2026 für börsennotierte KMU sowie kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen (Berichterstattung im Jahr 2027 über die Daten von 2026).

### **Rechtsausschuss nimmt Bericht an**

Am 15.03.2022 hat der insoweit zuständige Rechtsausschuss (JURI) seine Position zum Richtlinienentwurf über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) mit 22 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme angenommen. Nach der vom Ausschuss angenommenen Position sollen die neuen CSRD-Regeln für alle großen Unternehmen (wie in der Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU definiert) gelten, unabhängig davon, ob sie börsennotiert sind oder nicht. Zudem sollen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ebenfalls Nicht-EU-Unternehmen erfasst werden, die im Binnenmarkt tätig sind.

Demgegenüber sollen KMU nicht unter den Anwendungsbereich fallen, haben aber die Möglichkeit, sich auf freiwilliger Basis an die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten zu halten.

Die Abgeordneten fordern des Weiteren die Kommission auf, zusätzliche Kriterien für die Berichterstattung von Unternehmen festzulegen, die in Hochrisikosektoren tätig sind (Textilindustrie, Landwirtschaft, Bergbau, Mineralien). Bzgl. der Umsetzungsfrist für die Unternehmen sollen die ersten öffentlichen Berichte im Jahr 2025 fällig sein – ein Jahr später als im Kommissionsvorschlag vorgesehen.

Die Trilogverhandlungen können beginnen, sobald das Parlament als Ganzes seine Verhandlungsposition gebilligt hat.

---

Weiterführende Informationen:

[Pressemitteilung des Rates zur Allgemeinen Ausrichtung](#)

[Text der Allgemeinen Ausrichtung des Rates](#)

Verordnungsvorschlag der Kommission zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen

(COM (2021) 189):

[https://ec.europa.eu/info/publications/210421-sustainable-finance-communication\\_de](https://ec.europa.eu/info/publications/210421-sustainable-finance-communication_de)

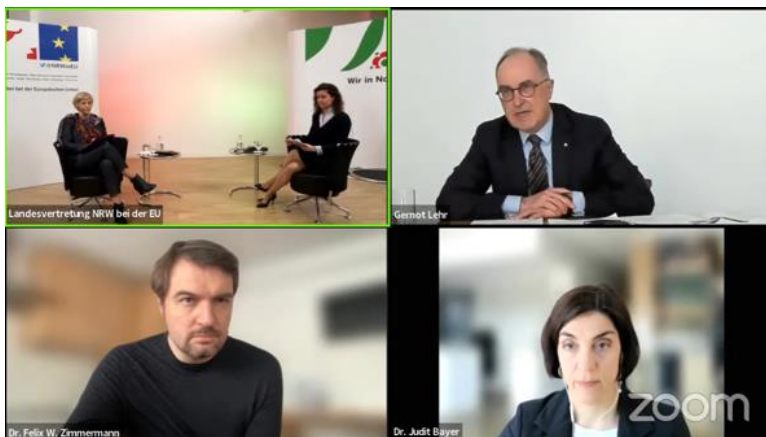
[Pressemitteilung des Parlaments zur Berichtsannahme](#)

# Zivilrecht

## ***Klagen als Schikane - Schutz vor SLAPP-Klagen in Deutschland und Europa NRW.Diskussion.Online zum angekündigten Paket der Europäischen Kommission zu strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung***

Am 21.03.2022 veranstalteten das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union eine Online-Diskussion zum geplanten Paket der Europäischen Kommission zum Schutz vor sog. SLAPP-Klagen. Der Begriff „Slapp-Klagen“ steht für „Strategic Lawsuits Against Public Participation“, also strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung. Auf Einladung von Minister Peter Biesenbach MdL diskutierten Vertreterinnen und Vertreter aus der Kommission, der Wissenschaft und der anwaltlichen sowie journalistischen Praxis, welche Maßnahmen getroffen werden sollten, um gegen die Klagen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene effektiv vorzugehen.

In seinem Grußwort führte Minister Biesenbach MdL aus, dass SLAPP-Klagen in Nordrhein-Westfalen bislang noch nicht offiziell bekannt seien. Dennoch handele es sich bei dem Schutz von Opfern solcher Verfahren um eine wichtige Aufgabe. Hier stehe man vor der Herausforderung, verschiedene Grundrechtspositionen, das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, die Meinungsfreiheit und das Recht auf ein faires Verfahren, in einen gerechten Ausgleich zu bringen.



Renate Nikolay (Kabinettschefin von Kommissionsvizepräsidentin für Werte und Transparenz Věra Jourová) führte in der Keynote aus, dass vor allem der Aggressionskrieg von Russland in der Ukraine die Bedeutung von unabhängigem Journalismus und der Sicherheit von Journalisten sehr deutlich mache. Der Kommission lägen Nachweise (u.a. vom Europarat und vielen zivilgesellschaftlichen Organisation) dafür vor, dass es sich bei den SLAPP-Klagen um ein paneuropäisches Problem handele. Die

Initiative der Kommission zu Slapp-Klagen solle Ende April 2022 vorgelegt werden. Ziel sei es, eine Balance zwischen den betroffenen Grundrechten herzustellen. Auf der Grundlage von Art. 81 Abs.2 f) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werde als Hauptinstrument eine Richtlinie erarbeitet, deren Anwendungsbereich sich auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränke und die frühzeitige Erkennung von missbräuchlicher Nutzung von Klagen gegen Journalisten und Rechtsverteidigern regeln soll. Insoweit werde derzeit ein Katalog rechtssicherer Kriterien erarbeitet, mithilfe derer eine missbräuchliche Klagenutzung erkannt werden soll. Journalisten würden insbesondere durch die Dauer von Verfahren ausgebremst; deshalb sei es wichtig, solche Situationen frühzeitig zu erkennen. Angedacht seien darüber hinaus die Einführung von Missbrauchsgebühren und die Erfassung von Sachverhalten mit Drittstaatbezug (u.a. durch Grenzen für die Zustellung von Klagen aus Drittstaaten). Zur Ergänzung der Richtlinie sollen im Wege des soft laws außerdem Ratschläge für rein nationale Verfahren unterbreitet werden sowie Vorschläge zur Unterstützung der relevanten Berufsgruppen mit Trainings- und Aufklärungsmaßnahmen. Die Fragen des Kollisionsrechts würden in dem anstehenden Vorschlag nicht abschließend behandelt, da insoweit noch Studien liefen.

In der anschließenden Diskussion, die von Dr. Eva Maria von Ohlen (Referentin des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen) moderiert wurde, betonte Frau Dr. Judit Bayer (Außerordentliche Professorin an der Budapest Business School sowie Senior Research Fellow an der Universität Münster), dass sich SLAPP-Verfahren nicht nur gegen Medienanstalten und Journalisten richteten, sondern häufig auch gegen Akademiker und dass es dabei nicht immer nur um Klagen gehe, sondern häufig auch um andere Mittel der Einschüchterung, beispielsweise Steuerfahndungen. Insbesondere der Schutz von Zivilgesellschaft und von Akademikern müssten bedacht und ihnen mit einem Katalog objektiver Kriterien begegnet werden. Auch wenn in Deutschland häufig Klagen die Ebene der Gerichte nicht erreichten, funktioniere die Einschüchterung auch hier. Doch müsse man den Blick aktiv auch auf andere Staaten richten, in denen das System nicht so effektiv sei wie in Deutschland. Das Ziel sei, die Situation in diesen Staaten auf das Niveau Deutschlands anzuheben, was die Abweisung von SLAPP-Klagen angehe. Deshalb brauche es eine europäische Initiative.

Gernot Lehr, Rechtsanwalt im Medienrecht, vertrat die Auffassung, dass Deutschland eine sehr ausgeprägte Rechtsprechung habe, die sicherstelle, dass etwaige missbräuchliche Klagen im Rahmen der Schlüssigkeitsprüfung bereits abgelehnt würden, sodass es in Deutschland keine SLAPP-Verfahren gebe. Die Justiz und die Pressekammern in Deutschland agierten zügig, sodass unschlüssige Klagen schnell und effektiv abgewiesen würden. Insbesondere die Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 des Grundgesetzes genossen in Deutschland einen hohen Wert. Man sollte deshalb in Deutschland keine prozessuale Vorstufe zur Prüfung, ob es sich bei der Klage um ein SLAPP-Verfahren handele, einführen. Auch Missbrauchsgebühren seien in Deutschland nicht sinnvoll, weil diese durch die Prozesskosten überhöht würden. Bzgl. der geplanten Richtlinie der Kommission bei grenzüberschreitenden Verfahren müsse die Vereinbarkeit mit dem deutschen Verständnis von Meinungs- und Pressefreiheit gewährleistet sein. Außerdem dürfte Forum Shopping nicht als großer potentieller Missbrauch von Klagerechten verstanden werden, insbesondere wenn sich erfahrene Gerichte mit den SLAPP-Klagen befassen könnten.

Dr. Felix W. Zimmermann (Chefredakteur Legal Tribune Online (LTO) Köln), wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die SLAPP-Problematik seines Erachtens auf Rechtsstaatsprobleme in bestimmten Ländern der EU zurückginge. SLAPP-Verfahren kämen durchaus auch in Deutschland vor, auch wenn die Situation hier um einiges besser sei als in anderen Staaten. Vor allem komme es zur Abschreckung von Journalisten durch hohe Kosten von Verfahren. In Deutschland könne man grundsätzlich unbesorgt sein, wenn man sich einer unsubstanzierten Klage gegenüberseht. Für Journalisten in Deutschland sei ein langes Verfahren unproblematisch, da finanziell dadurch keine zusätzlichen Kosten entstünden. Ein langes Verfahren ginge eher zulasten des Klägers. Es sei ferner möglich, dass eine mögliche Missbrauchsgebühr sich entgegen der Intention gegen die Opfer wendet, wenn beispielsweise die Unabhängigkeit der Justiz in dem entsprechenden Staat nicht gewährleistet ist. Die eigentliche Problematik bestehe seiner Ansicht nach in den Verfahrenskosten aufgrund der hohen Streitwerte im Äußerungsrecht. Der Grundstreitwert solle niedriger angesetzt werden, sodass die Last für Journalisten gedrosselt werden könnte.

Nikolay betonte abschließend, dass, auch wenn das System in Deutschland gut funktioniere, es in anderen Mitgliedstaaten hohe finanzielle Belastungen durch solche Verfahren gebe, die sogar zu existenziellen Problemen bei den Betroffenen führen könnten. Es sei wichtig, die Mitgliedstaaten zu motivieren, gegen SLAPP-Verfahren vorzugehen, indem man eine europäische Richtlinie auf den Weg bringt, im Dialog mit den Mitgliedstaaten bleibt, für mehr Aufklärung in den Mitgliedstaaten sorgt und an der Rechtsstaatlichkeit arbeitet (z.B. im Rahmen des Rechtsstaatsberichts).

In ihrer abschließenden Botschaft an die Kommission äußerte Dr. Bayer ihre Enttäuschung, dass lediglich grenzüberschreitende Sachverhalte geregelt werden sollen. Jedoch appellierte sie, die Macht der Einschüchterung weiter einzugrenzen. Lehr hingegen sah es positiv, dass lediglich grenzüberschreitende Sachverhalte geregelt werden sollen. Zimmermann hob hervor, dass die Kompetenz für die Regelung von rein nationalen Verfahren bei der Kommission fehle. Ferner sei er der Überzeugung, dass die Kommission in Mitgliedstaaten wie Polen und Ungarn die dortigen Missstände weiter sanktionieren solle, statt eine Richtlinie zur Regulierung von SLAPP-Klagen zu erarbeiten. Denn der Entwurf scheine die Kernproblematik der hohen Kosten der Verfahren nicht abzudecken, die es in Deutschland gebe.

---

Weiterführende Informationen:

Video der Veranstaltung:

<https://www.youtube.com/watch?v=U1m9KLmjU8U&t=246s>

# Strafrecht

## ***Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt: Europäische Kommission schlägt neue Richtlinie vor Richtlinie ist Teil des Pakets von Initiativen im Rahmen der Europäischen Gleichstellungsstrategie***

Die Europäische Kommission hat am Weltfrauentag, dem 08.03.2022, einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (KOM (2022) 105 final) vorgelegt. Der Richtlinienvorschlag ist Teil des Maßnahmenpakets, das von der Kommission im Rahmen der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 (KOM (2020) 152 final) angekündigt wurde.

**Hintergrund:** Die Notwendigkeit, Gewalt gegen Frauen zu verhindern und zu bekämpfen, wurde bereits 2019 in den Leitlinien der Kommissionspräsidentin von der Leyen als zentrale Priorität der Kommission angekündigt und ist Teil der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025. Schätzungen zufolge waren 33% der Frauen schon einmal Opfer körperlicher und/oder sexueller Gewalt. 22% der Frauen waren Opfer häuslicher Gewalt. 55% der Frauen wurden schon sexuell belästigt. Im Internet greift die Gewalt gegen Frauen immer stärker um sich und hat gravierende Auswirkungen. Um dem entgegenzutreten, hat die Kommission in der 2020 vorgelegten Gleichstellungsstrategie eine Reihe von Initiativen angekündigt. Diese beinhalten neben der nunmehr vorgelegten Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auch die 2020 veröffentlichte Strategie für die Rechte von Opfern (KOM (2020) 258 final). Weiterhin hat die Kommission alle Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, der Istanbul-Konvention des Europarats beizutreten. Die Istanbul-Konvention wurde bereits 2011 vom Europarat verabschiedet und zur Unterzeichnung aufgelegt. Es stellt das umfassendste internationale Rechtsinstrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen dar. Es verpflichtet die Unterzeichnerstaaten zu zahlreichen Maßnahmen, die eine umfassende Prävention, den Schutz der Opfer und die Verurteilung der Täter zum Ziel haben. Alle Mitgliedstaaten haben die Istanbul-Konvention unterzeichnet. In sechs Mitgliedstaaten wurde sie jedoch noch nicht ratifiziert (Bulgarien, Lettland, Litauen, Slowakei, Tschechien, Ungarn). Für Aufsehen hat der Austritt der Türkei aus dem Abkommen am 01.07.2021 gesorgt – dem Land, das das Abkommen als erstes unterzeichnet hatte. Polen, welches die Istanbul-Konvention bereits ratifiziert hat, denkt derzeit darüber nach, sich wieder aus dem Abkommen zurückzuziehen. Die EU hat die Konvention 2017 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. In seinem Gutachten (Nr.1/19) vom 06.10.2021 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) fest, dass es keine einstimmige Entscheidung der EU bedarf, damit die EU als Ganzes der Istanbul Konvention beitreten kann (siehe auch Wochenbericht 35-2021 vom 11.10.2021). Somit kann die EU der Konvention auch beitreten, wenn nicht alle Mitgliedstaaten zugestimmt oder sie ratifiziert haben. Basierend auf der Entscheidung des Gerichtshofs plant die französische Ratspräsidentschaft den Prozess zur Annahme der Konvention durch die EU noch einmal neu aufzulegen und voranzutreiben.

Die vorliegende Initiative der Kommission soll die Standards der Istanbul-Konvention in den bestehenden politischen Rahmen der EU zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt integrieren. Einerseits sollen insoweit bestehende Gesetzeslücken auf EU- und nationaler Ebene geschlossen werden, da u.a. die Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße Rechtsvorschriften bzgl. Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vorsehen. Des Weiteren betrifft die Initiative auch die Kriminalisierung von Cybergewalt, die nicht ausdrücklich in der Istanbul-Konvention enthalten ist.

## Richtlinienvorschlag zum Schutz der Frauen vor Gewalt und häuslicher Gewalt

Die wichtigsten Bestandteile des Richtlinienvorschlags im Überblick sind:

**1) Eine Reihe neuer Tatbestände, die EU-weit unter Strafe gestellt werden sollen:** Die Kommission schlägt vor, dass folgende Handlungen als Straftatbestände in der gesamten EU etabliert sein müssen, wobei sie sich insoweit auf Art. 83 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Kriminalitätsbereich „sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern“ sowie „Computerkriminalität“) als Rechtsgrundlage stützt:

- Vergewaltigung einer Frau – fehlende Einwilligung (Art. 5);

- Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 6);

- Nicht einvernehmliche Weitergabe von intimen oder manipulierten Bildern/Videos („Rachepornos“) im digitalen Raum (Art. 7);

- Cyber-Stalking (Art. 8), d.h. ständige Bedrohung oder Einschüchterung einer anderen Person im digitalen Raum;

- Cybermobbing (Art. 9), d.h. Angriffe wie Drohungen, Beleidigungen oder sonstige aggressive Verhaltensweisen gegen Einzelpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, die in der Regel über soziale Medien oder andere Online-Dienste erfolgen;

- Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet (Art. 10) gegen eine Gruppe von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe, die anhand des Geschlechts definiert wird.

Die ersten beiden Tatbestände beschränken sich auf Frauen als Opfer, da sich die Rechtsgrundlage des Art. 83 AEUV nur auf Frauen bezieht. Demgegenüber gelten alle anderen Straftatbestände – wie auch die weiteren Bestimmungen des Richtlinienvorschlags (s.u.) - für alle Opfer, d.h. auch Männer und nicht-binäre Menschen. Des Weiteren sind Bestimmungen zur Anstiftung, Beihilfe, Versuchstaten sowie zu Mindesthöchststrafen, erschwerenden Umständen und zu Verjährungsfristen vorgesehen (Art. 11-15).

Der Vorschlag ergänzt den Digital Services Act (DSA) und trägt zu dessen Umsetzung bei, indem illegale Online-Inhalte im Zusammenhang mit Cybergewalt definiert werden. Er sieht zudem die Möglichkeit vor, dass illegale Online-Inhalte i.S.v. Art. 7 bis 19 zeitnah („prompt“) entfernt werden sollen (Art. 25).

**2) Sichere Melde- und Risikobewertungsverfahren:** Die Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit schaffen, Straftaten online anzuzeigen. Auch sollen die Melde- und Anzeigeverfahren kindgerecht gestaltet werden (Art. 16). Zudem sollen Fachleute nicht mehr durch Vertraulichkeitsregelungen daran gehindert sein, begründete Verdachtsfälle bei einer unmittelbaren Gefahr eines schweren körperlichen Schadens zu melden. Die Behörden sollen verpflichtet werden, bei der ersten Kontaktaufnahme des Opfers eine individuelle Risikobewertung durchzuführen, damit das vom Täter geschaffene Risiko eingeschätzt werden kann. Basierend auf dieser Grundlage müssten die Behörden anschließend sofortigen Schutz durch Notfallsperren oder Schutzanordnungen gewähren (Art. 18-21).

**3) Achtung der Privatsphäre der Opfer in Gerichtsverfahren und Recht auf Entschädigung:** Beweismittel oder Fragen im Zusammenhang mit dem Privatleben der Opfer, insbesondere ihr sexuelles Vorleben betreffend, sollen – unbeschadet der Verteidigungsrechte – grundsätzlich nicht zulässig sein (Art. 22). Zudem sollen Opfer im Strafverfahren eine Entscheidung über den vollständigen Ersatz für erlittene Schäden vom Straftäter verlangen können. Der Schadenersatz soll dabei die Kosten im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung, Unterstützungsleistungen, Einkommensverluste sowie für physische und psychische Schäden umfassen (Art. 26).

**4) Unterstützung von Opfern und Prävention:** Mit dem Vorschlag werden die Bestimmungen der Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU ergänzt, um den besonderen Bedürfnissen von Opfern von sexualisierter Gewalt Rechnung zu tragen. Letztere sollen EU-weit Unterstützungsangebote erhalten, die auf



ihre spezifischen Bedürfnisse eingehen. Hierfür sollen die Mitgliedstaaten von einer zentralen Kontaktstelle koordinierte Dienste bereitstellen, die beispielsweise über rechtliche Fragen informieren, aber auch zu gerichtsmedizinischen Untersuchungen überweisen oder zur Entfernung von Online-Inhalten beraten (Art. 27). Es sollen eine ganzjährig, rund um die Uhr und kostenfrei erreichbare Telefonberatungsstelle (Art. 31) und Krisenzentren für Vergewaltigungsopfer (Art. 28) eingerichtet werden. Arbeitgebern sollen externe Beratungsdienste in Fällen von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zur Verfügung stehen (Art. 30). Die Mitgliedstaaten sollen zudem sichere Orte schaffen, die einen Kontakt zwischen einem Kind und einem Erziehungsberechtigten ermöglichen, der Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt verübt hat (Art. 34).

Ein weiteres Kapitel des Richtlinienvorschlags widmet sich der Prävention. Insoweit sollen die Mitgliedstaaten unter anderem sicherstellen, dass Berufsgruppen, die mit möglichen Opfern sexueller Gewalt in Kontakt kommen (zum Beispiel: Richter und Staatsanwälte, Krankenpfleger, Erzieher oder Lehrer) Schulungen erhalten, welche sie in die Lage versetzen, Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zu erkennen, zu verhindern und zu bekämpfen (Art. 37). Ebenfalls sollen Sensibilisierungskampagnen für die breite Öffentlichkeit entwickelt werden (Art. 36).

**5) Koordinierung und Zusammenarbeit:** Letztlich sollen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Maßnahmen auf allen Ebenen in diesem Bereich durch eine übergeordnete Stelle koordinieren (Art. 39). Zudem sollen die Mitgliedstaaten bewährte Verfahren austauschen und einander in Strafsachen konsultieren, auch über Eurojust und das Europäische Justizielle Netz (Art. 43).

Der Richtlinienvorschlag legt in allen Bereichen Mindestvorschriften fest. Die Mitgliedstaaten können daher Bestimmungen mit höheren Standards einführen oder beibehalten, einschließlich solcher, die ein höheres Maß an Schutz und Unterstützung für die Opfer bieten (Art. 46).

Bewertung:

Nach einer ersten Einschätzung sind die in dem Richtlinienvorschlag enthaltenen Straftatbestände in Deutschland größtenteils bereits im Strafgesetzbuch aufgenommen worden. Größerer Umsetzungsbedarf könnte sich allerdings aus den umfangreichen Vorschriften bzgl. der Risikobewertungsverfahren und des Opferschutzes ergeben, da insoweit ggf. noch nationale Lücken vorhanden sind. Auch gibt es derzeit keine nationale Koordinierungsstelle.

---

Weiterführende Informationen:

Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter (2020-2025)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2020%3A152%3AFIN>

Pressemitteilung zum neuen Richtlinienvorschlag der Kommission

[https://germany.representation.ec.europa.eu/news/schluss-mit-gewalt-gegen-frauen-kommission-schlagt-eu-weite-regeln-vor-2022-03-08\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/schluss-mit-gewalt-gegen-frauen-kommission-schlagt-eu-weite-regeln-vor-2022-03-08_de)

Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ENG)

[https://ec.europa.eu/info/files/proposal-directive-combating-violence-against-women-and-domestic-violence\\_de](https://ec.europa.eu/info/files/proposal-directive-combating-violence-against-women-and-domestic-violence_de)

Fragen und Antworten zu dem Richtlinienvorschlag

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda\\_22\\_1534](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_22_1534)

Webseite zur Beendigung geschlechterspezifischer Gewalt

[https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/gender-equality/gender-based-violence/ending-gender-based-violence\\_de](https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/gender-equality/gender-based-violence/ending-gender-based-violence_de)

Fact Sheet zur Förderung der Geschlechtergleichstellung

[https://ec.europa.eu/info/files/factsheet-championing-gender-equality\\_de](https://ec.europa.eu/info/files/factsheet-championing-gender-equality_de)